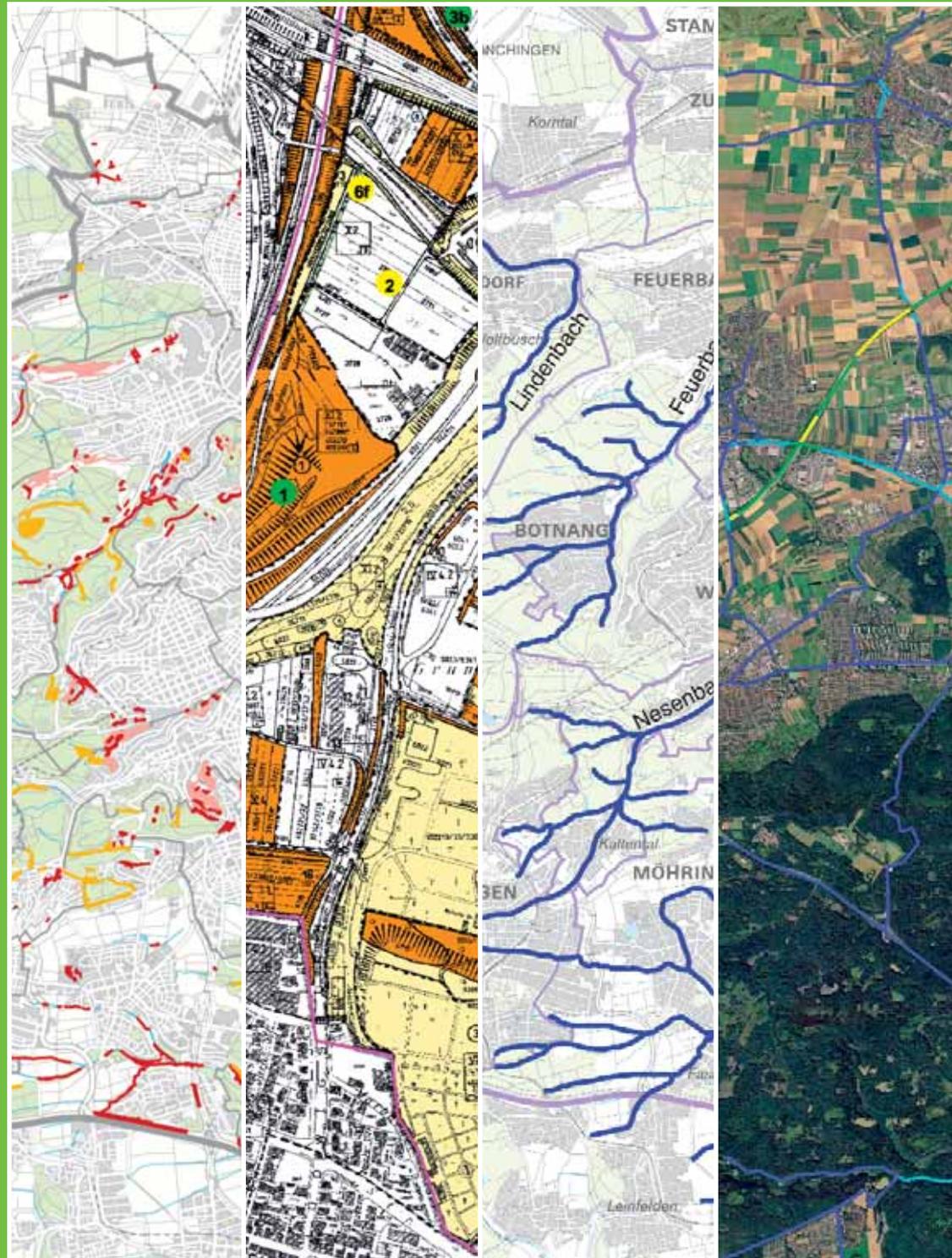


Umweltaspekte in der räumlichen Planung in Stuttgart



Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Städtebau und Umwelt
Amt für Umweltschutz

Kartengrundlagen:

Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Bilder:

Amt für Umweltschutz, Dirk Werhahn (S.15), LUBW (S.37)

Gestaltung und Produktion:

media_projekt e.K, Stuttgart

Schutzgebühr: 10,00 Euro

Stuttgart, September 2008

Gedruckt auf Recyclingpapier

ISSN 1438-3918

Titelseite:

Kartenausschnitte

Umweltaspekte in der räumlichen Planung in Stuttgart

Vorwort



Matthias Hahn

Bürgermeister für Städtebau und Umwelt
der Landeshauptstadt Stuttgart



Joachim von Zimmermann

Leiter des Amtes für Umweltschutz
der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Umwelt und ihr Schutz spielen bei allen Planungen eine wesentliche Rolle. Die Belange der Umwelt sind bei jeder räumlichen Planung ausführlich darzustellen und in die Abwägung einzubeziehen. Vor 20 Jahren genügte ein zweiseitiges Papier, um dem Gemeinderat die geprüften Umweltbelange darzustellen. Heute kommt es vor, dass der Umweltbericht umfangreicher ist als der Bebauungsplan.

Obwohl diese Entwicklung der Betrachtung der Umweltbelange einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht, ist sie notwendig. Denn eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Vermeidung negativer Entwicklungen oder von Nutzungskonflikten erfordern die Betrachtung verschiedener Ebenen und verschiedener Einflussfaktoren.

Je komplexer die Verfahren, umso wichtiger ist es, die Verfahren so transparent wie möglich zu gestalten. Im Blickpunkt der vorliegenden Veröffentlichung stehen planungsrelevante Gesichtspunkte des Umweltschutzes, die als Planungsfaktoren Berücksichtigung finden müssen. Sie beeinflussen die städtebauliche Planung im Sinne des Vorsorgegrundsatzes. Es ist nicht Aufgabe dieser Schrift, die Tätigkeit des Amtes für Umweltschutz umfassend darzustellen. Dargestellt sind lediglich die Arbeitsbereiche, die für Planungsprozesse von Bedeutung sind. Die Schrift konzentriert sich auf jene Datengrundlagen des Umweltschutzes, die auf bestimmte Flächen bezogene Aussagen ermöglichen und deshalb als Planungshilfen besonders geeignet sind.

Diese Planungshilfen betreffen nicht nur die Entwicklung von Nutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan sowie von bebauungsplanmäßigen Festsetzungen; sie dienen insbesondere auch der Abfassung der erforderlichen Begründungstexte sowie der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. von Umweltberichten als selbständigem Bestandteil der Bebauungsplanverfahren. Somit knüpft die vorliegende Schrift an die Systematik eines Umweltatlases an, der für Stuttgart jedoch noch nicht besteht. Bemühungen in dieser Richtung werden dadurch sicher gefördert. Letztlich unterstützt diese Schrift auch die Ziele des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004, den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu gewährleisten.

Aufbereitete Umweltinformationen sind die Voraussetzung, die Bürgerinnen und Bürger in den Stand versetzt, ihre Beteiligungsrechte sachgerecht wahrnehmen zu können. Gerade im Bereich der Bauleitplanung hat die Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen mit der von den kommunalen Entscheidungsträgern vorzunehmenden Abwägung eine große Bedeutung.



Matthias Hahn
Bürgermeister



Joachim von Zimmermann
Stadtdirektor

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	
Naturschutz	
NATURA 2000 Gebiete	8
Naturschutzgebiete	10
Landschaftsschutzgebiete	12
Naturdenkmale	14
Besonders geschützte Biotope	16
Geschützte Grünbestände	18
Biotopverbundplanung	20
Boden	
Bodengüte	22
Bodenversiegelung	24
Altlastenverdachtsflächen und Altlasten	26
Wasser	
Grundwasserneubildung	28
Heilquellenschutzgebiet	30
Trinkwasserschutzgebiete	32
Hydrogeologie	34
Oberflächengewässer	36
Gewässer-Ausbauzustand	38
Überschwemmungsgebiete	40
Gewässerrandstreifen	42
Lärm	
Lärminderungsplan	44
Klima	
Luftreinhalte- und Aktionsplan	46
Klimaschutzkonzept (KLIKS)	48
Klimaatlas	50
Energiewirtschaft	
Energiekonzepte	52
Kontakt zum Amt für Umweltschutz	54
Amt für Umweltschutz	55
Organigramm des Amts für Umweltschutz	56
Glossar	57

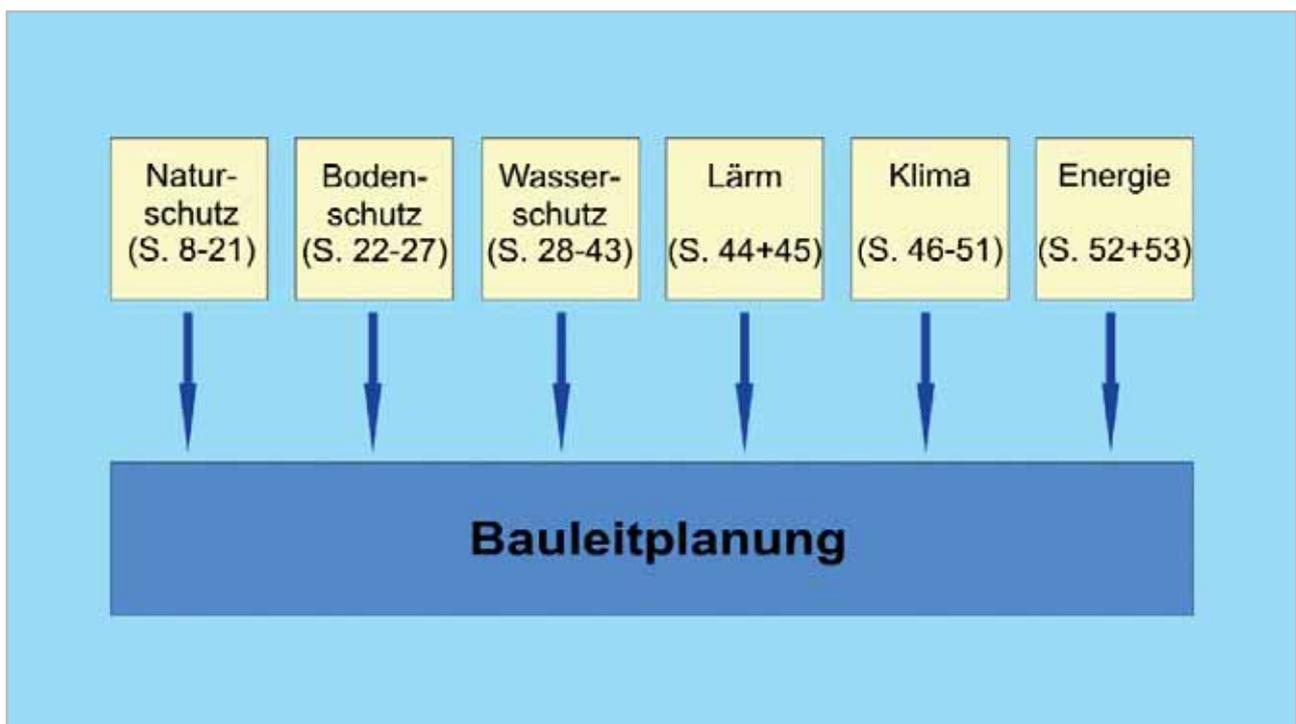
Einleitung

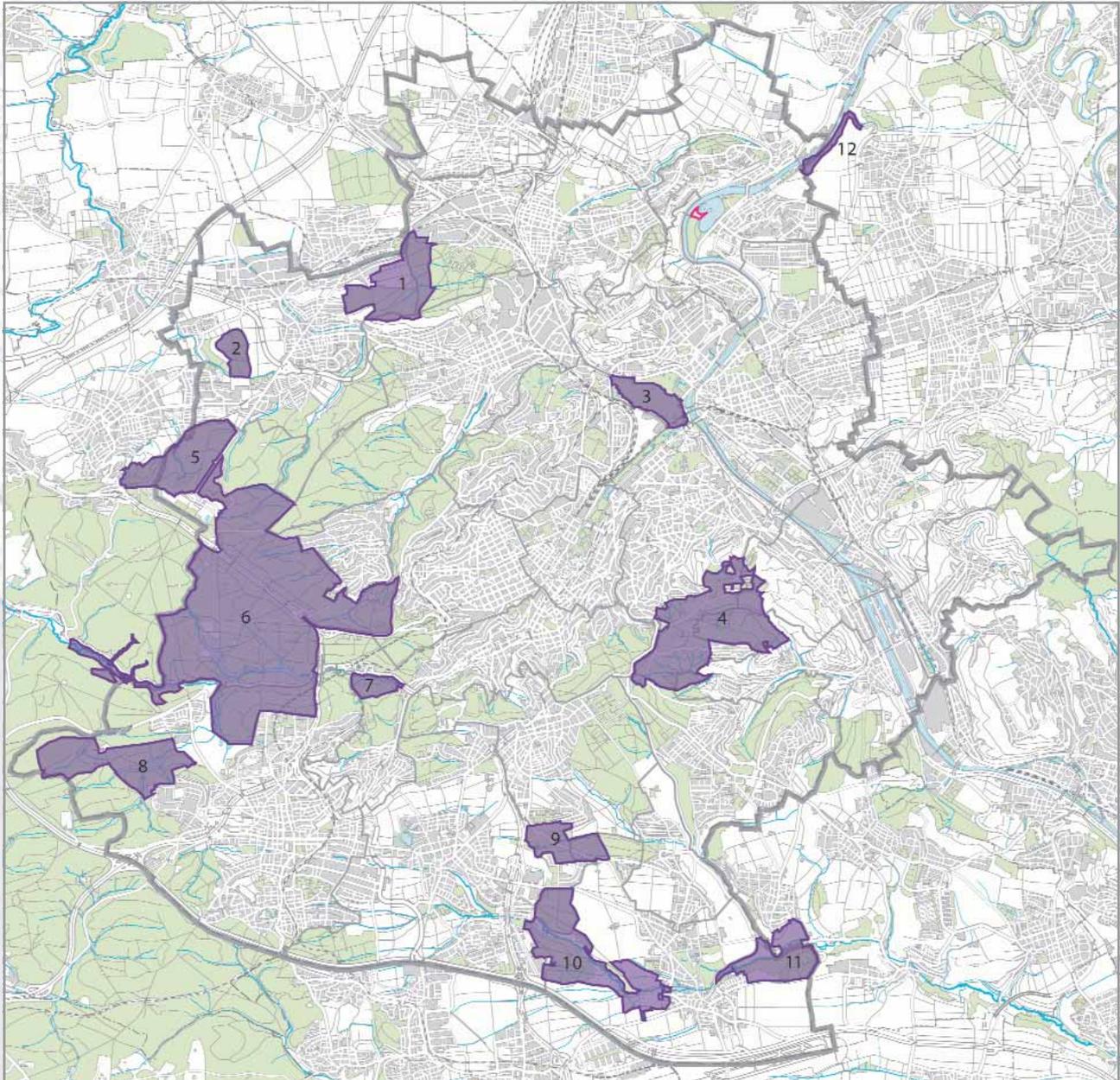
Die Bauleitplanung steht im Mittelpunkt der Aufgaben einer Gemeinde. Dabei besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Mit dem aus dem Flächennutzungsplan einer Gemeinde entwickelten Bebauungsplan wird rechtsverbindlich darüber entschieden, ob Grund und Boden umweltverträglich bzw. in Übereinstimmung mit den Zielen des Umweltschutzes genutzt werden. Das komplexe deutsche Planungsrecht mit seinen zahlreichen Stufen der räumlichen Planung unterstützt den Gedanken, mit den Mitteln der Regional- und Stadtentwicklung eine vorsorgende Planung des Umweltschutzes zu betreiben und Belastungen zu minimieren, die mit der Inanspruchnahme von Flächen einhergehen.

In diesem Zusammenhang hat sich die Umweltplanung in den letzten Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil der städtebaulichen Planung entwickelt. Im Amt für Umweltschutz stehen Fachleute für Umweltuntersuchungen, Umweltbewertungen und Umweltberatung bereit, die

- Umweltinformationen zusammenstellen und bereitstellen,
- räumliche Planungen bereits im Entwurfsstadium beratend begleiten,
- wichtige Impulse für die umweltgerechte Gestaltung der Planungen geben und
- die Planungen überwachen, ggf. durch Auflagen und Hinweise die Belange des Umweltschutzes umsetzen.

Damit ist die Landeshauptstadt gut aufgestellt, wenn es darum geht, die „Strategische Umweltprüfung“ zur Verbesserung des Umweltschutzes nach Europaanpassungs-Gesetzes Bau (EAG) umzusetzen.





- Fauna - Flora - Habitatgebiete (FFH)
- 1 7220-341 (Stuttgarter Bucht)
- 2 7220-341 (Stuttgarter Bucht)
- 3 7220-341 (Stuttgarter Bucht)
- 4 7220-341 (Stuttgarter Bucht)
- 5 7320-341 (Glemswald)
- 6 7320-341 (Glemswald)
- 7 7320-341 (Glemswald)
- 8 7320-341 (Glemswald)
- 9 7321-341 (Filder)
- 10 7321-341 (Filder)
- 11 7321-341 (Filder)
- 12 7121-341 (Unteres Remstal und Backnanger Bucht)

- Vogelschutzgebiet
- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Landeshauptstadt
Stuttgart **STUÏGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006



NATURA 2000 Gebiete

Schutzziel und Planinhalt

NATURA 2000 ist die europäische Naturschutzkonzeption mit der sich die Mitgliedstaaten der EU die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt haben. Das Netz von Schutzgebieten erhält grenzüberschreitend europäisch bedeutsame Lebensräume sowie seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten.

Grundlage dieses Naturschutznetzwerks bilden die 1979 erlassene EU-Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die Buchstaben FFH sind dabei die Kürzel für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum. Die betreffenden Lebensraumtypen und Arten sind jeweils in den Anhängen aufgelistet. Die Vogelschutzrichtlinie hat u.a. den Schutz der Brutplätze sowie der Nahrungs- und Rastplätze auf dem Vogelzug zum Ziel.

In Baden-Württemberg, kommen 48 Lebensraumtypen sowie 41 Tier- und 11 Pflanzenarten vor, die nach der FFH-Richtlinie besonders zu schützen sind. Im Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart sind es die Wald-Lebensräume Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und die prioritär zu schützenden Auenwälder. Von den Arten sind es u.a. Gelbbauchunke, Kammolch, Hirschkäfer, Eremit (Juchtenkäfer), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Tagfalterart) und das Grüne Besenmoos. Erstmals wird in Stuttgart ein Vogelschutzgebiet aufgenommen. Grund für die Meldung ist das Brutvorkommen des Nachtreihers, der seit mehreren Jahren auf der Vogelinsel im Max-Eyth See brütet.

Auf Stuttgarter Gemarkung liegen das FFH Gebiet Stuttgarter Bucht sowie Anteile der FFH-Gebiete Filder, Glemswald sowie Unteres Remstal und Backnanger Bucht. Zusammen mit dem geplanten Vogelschutzgebiet ‚Vogelinsel Max-Eyth-See‘ bilden sie das NATURA 2000 Netzwerk auf Stuttgarter Gemarkung.

Gebietsabgrenzung:

NATURA 2000 Gebiete erstrecken sich über alle Mitgliedstaaten der EU. Sie werden von den Staaten an die Europäische Kommission gemeldet.

Maßstab:

Abgrenzung im M 1: 25 000 (EU)

Zeithorizont:

Wird nach Bedarf fortgeschrieben

Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL):

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Populationen zu bewahren oder wiederherzustellen. Verschlechterungen sind zu verhindern (Verschlechterungsverbot). In Baden-Württemberg werden hierzu momentan Managementpläne erarbeitet.

Gesetzliche Grundlagen:

FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Konsultationsverfahren durch das Land Baden-Württemberg

Planungsträger Ausweisung:

Meldung und Abgrenzung: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)

Kontrollinstanz, Betreuung, Berichterstattung:

Europäische Kommission

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Telefon: 0711/216-8727

E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/

www.rp-stuttgart.de

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28076.htm>

Naturschutz

Boden

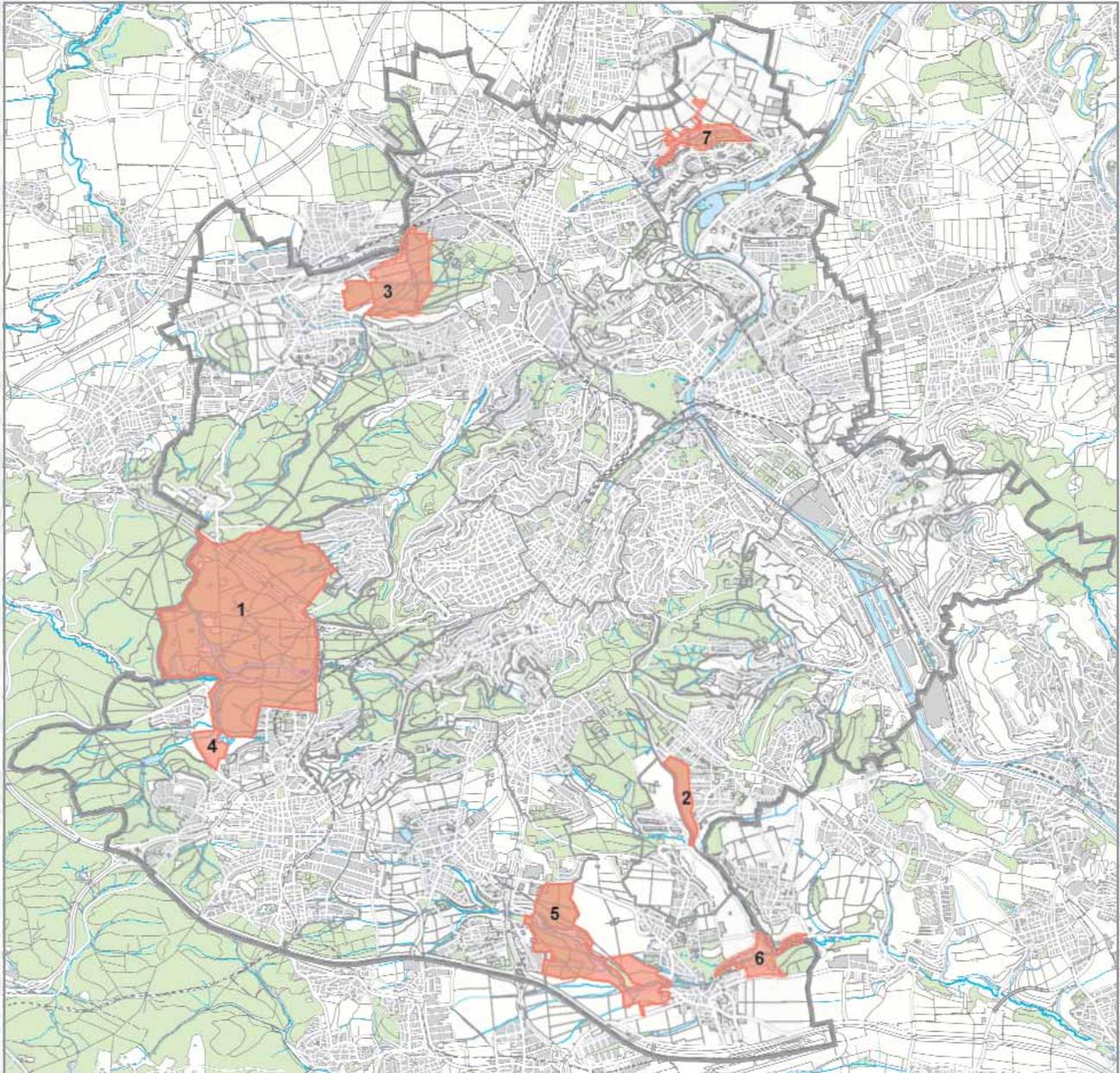
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Naturschutzgebiete

- 1 Rot- und Schwarzwildpark
- 2 Eichenhain
- 3 Greutterwald (teilweise auf Nachbargemeinde Korntal-Münchingen)
- 4 Büsnauer Wiesental
- 5 Weldach- und Zettachwald
- 6 Häslachwald (teilweise auf Nachbargemeinde Ostfildern)
- 7 Unteres Feuerbachtal mit Hangwäldern und Umgebung

- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Landeshauptstadt
Stuttgart **STUTTGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006



Naturschutzgebiete

Schutzziel

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft, Arten und Biotopen erfolgt. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Naturschutzgebiete ermöglichen intensivsten Flächenschutz und sind damit die wichtigste Grundlage für eine Sicherung von "Vorrangflächen für den Naturschutz" vor anderen Nutzungen. In der Landschaft sind sie durch Schilder gekennzeichnet.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebiets erfolgt mit einer Rechtsverordnung, in welcher Schutzzweck, Verbote, sowie Einschränkungen aufgeführt sind. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in den separat erstellten Pflege- und Entwicklungsplänen detailliert dargestellt. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes in Teilen oder im Ganzen führen können.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es derzeit sieben Naturschutzgebiete. Insgesamt sind ca. 1.360 Hektar, also rund 6,6 Prozent der Gemarkungsfläche, in dieser Schutzkategorie. Es handelt sich um vielgestaltige, mosaikartig vernetzte Lebensräume mit vielfältig strukturierten Wäldern, unterschiedlichen Grünlandgesellschaften, Bächen mit Ufergehölzen und größeren Streuobstgebieten. Der Rot- und Schwarzwildpark ist ein alter Weidewald mit besonderen und prächtigen Bäumen und Baumgruppen. Es sind europa-, bundes- und landesweit seltene und gefährdete Biotoptypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in diesen Schutzgebieten erhalten und gefördert werden. Im Gebiet der Landeshauptstadt sind dies beispielsweise die geophytenreichen Au- und Hangwälder, sonnenexponierte Magerrasen mit besonders zahlreichen seltenen Pflanzenarten und Insekten oder außergewöhnlich artenreiche Fledermaus- und Vogelvorkommen in Gebieten mit wertvollen Streuobstbeständen und Wäldern.

Gebietsabgrenzung:

Die Abgrenzung erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien, in Baden-Württemberg durch das

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.

Maßstab:

M 1: 25 000 und M 1: 2 500

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Pflege- und Entwicklungspläne:

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
 Verordnung des Regierungspräsidium Stuttgart über das jeweilige Naturschutzgebiet.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Kommunen und land- sowie forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen
2. öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit Karte

Planungsträger Ausweisung:

Regierungspräsidium Stuttgart erlässt Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet, Bestandteil der Rechtsverordnung sind neben dem Verordnungstext die Karten mit Eintragung der Naturschutzgebietsgrenzen

Kontrollinstanz:

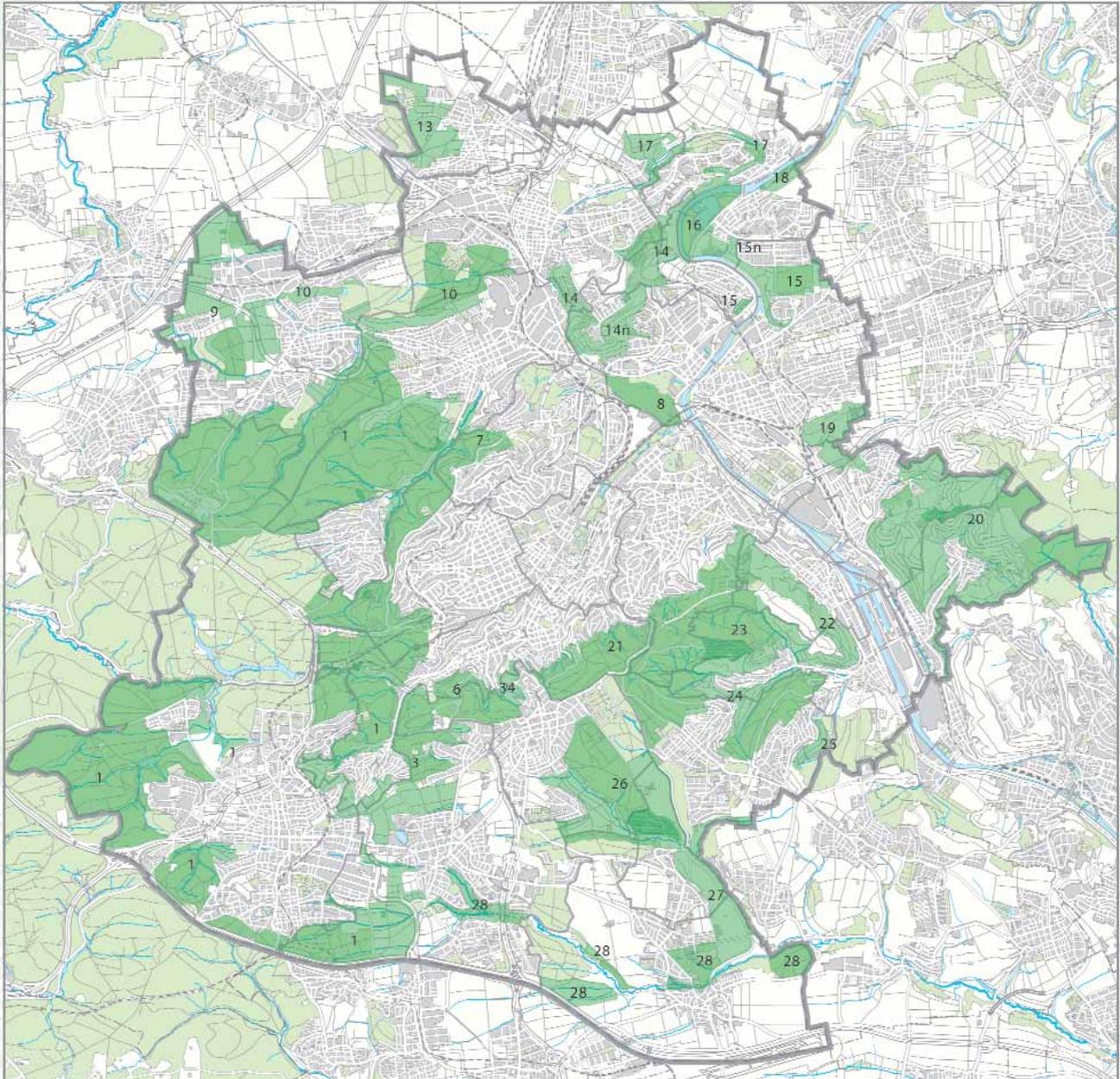
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege
 Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
 Telefon: 0711/216-8727
 E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de

Faltblätter zu den einzelnen Naturschutzgebieten erhältlich
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
www.rp-stuttgart.de





Landschaftsschutzgebiete

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|----|---|
| 1 | Glemswald im Stadtkreis Stuttgart | 18 | Eichenäcker |
| 3 | Dornhalde - Haldenwald | 19 | Blick |
| 6 | Waldfriedhof - Dornhalde | 20 | Wein- und Obstbaulandschaft
Württemberg und Götzenberg |
| 7 | Feuerbacher Heide | 21 | Silberwald |
| 8 | Rosensteinpark | 22 | Wangener Höhe |
| 9 | Weilimdorf - West | 23 | Frauenkopf - Dürrbach |
| 10 | Reisachmulde - Lemberg | 24 | Sillenbuch - Heumaden |
| 13 | Stammheim West | 25 | Heumaden Ost |
| 14 | Schnarrenberg - Krailenshalde | 26 | Ramsbachtal - Auener Bachtal |
| 14n | Prag - Wolfersberg | 27 | Birkacher Osthang |
| 15 | Hochflur | 28 | Körschtal |
| 15n | Zuckerberg, Muckensturm | 34 | Schimmelhüttenweg |
| 16 | Max-Eyth-See | | |
| 17 | Eschbach - Kirchberg | | |

- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Landeshauptstadt Stuttgart **STUTTGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006

Landschaftsschutzgebiete

Schutzziel

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 29 NatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete dienen auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument werden auch Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Rechtsverordnung, in welcher Schutzzweck, Verbote sowie Einschränkungen aufgeführt sind.

Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind in der Regel erlaubt, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Veränderungen dürfen nur noch mit besonderer Genehmigung vorgenommen werden. Von landschaftsstörenden Anlagen, wie Kleinbauten und Einfriedungen außerhalb ausgewiesener Gartenhausgebiete, sollen die Landschaftsschutzgebiete freigehalten werden.

In der Landschaft sind sie durch Schilder gekennzeichnet.

In Stuttgart gibt es 26 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 6.700 ha. Damit sind rund 32 Prozent der Stuttgarter Gemarkung unter Landschaftsschutz gestellt. Es sind meist große Gebiete, die beispielsweise folgende Landschaftstypen beherbergen:

- historische Bodennutzungsformen, wie terrassierte Wein- und Obstbaugebiete
- naturnahe Laubwälder und Altholzbestände
- besondere Landschaftsformen wie Bachklingen oder Felsbänder
- landschaftsbildprägende Streuobstwiesengebiete
- kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsparks

Sie sichern im Stadtkreis den siedlungsnahen sowie innerstädtischen Erholungsraum und dienen auch der Sicherung eines guten Stadtklimas durch die Frischluftproduktion und als Frischluftbahnen.

Gebietsabgrenzung:

Landschaftsschutzgebiete werden bundesweit von den jeweilig zuständigen Behörden der Bundesländer ausgewiesen. In Baden-Württemberg durch die unteren Naturschutzbehörden.

Maßstab:

Kartendarstellung der Abgrenzung im M 1: 20 000 und M 1: 2.500 (parzellenscharf)

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
 Verordnungen der Landeshauptstadt Stuttgart oder des Regierungspräsidiums Stuttgart über das jeweilige Landschaftsschutzgebiet.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Kommunen und land- sowie forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen
2. öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit Karte

Planungsträger Ausweisung:

Landeshauptstadt Stuttgart oder Regierungspräsidium Stuttgart erlässt Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet.
 Bestandteil der Rechtsverordnung sind neben dem Verordnungstext die Karten mit Eintragung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen.

Kontrollinstanz:

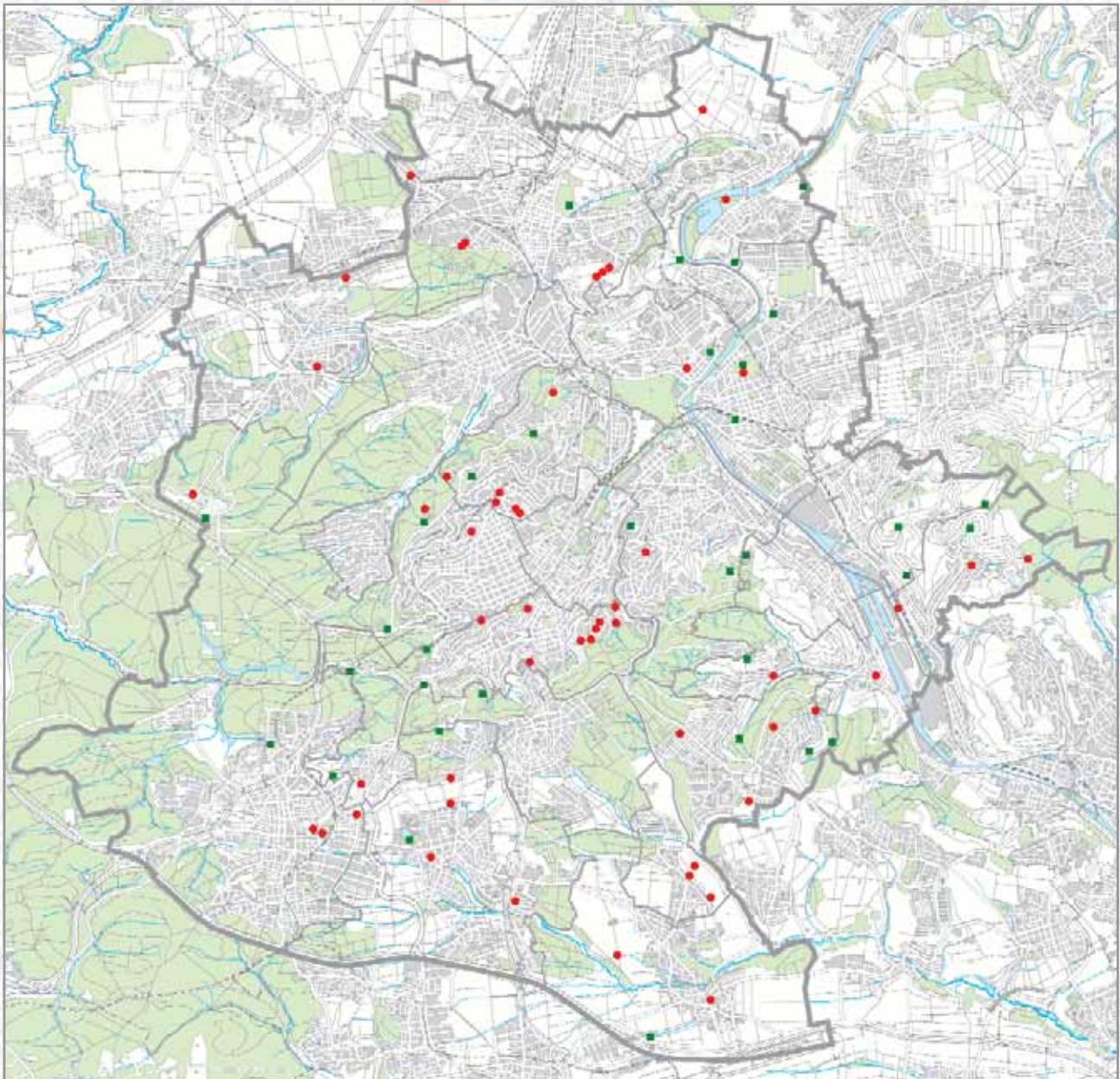
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
 Telefon: 0711/216-8727
 E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de

www.stuttgart.de
www.rp-stuttgart.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de





- Flächenhafte Naturdenkmale
- Bäume, Baumgruppen
- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Landeshauptstadt
Stuttgart **STUTTGART** 

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006



Naturdenkmale

Ziel und Planinhalt

Als Naturdenkmal werden nach § 31 NatSchG sowohl Einzelgebilde (z.B. wertvolle Bäume, Felsen, Höhlen) als auch Naturgebilde mit Flächen bis zu 5 Hektar Größe (z.B. kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden) ausgewiesen.

Naturdenkmale werden aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Gründen sowie angesichts ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz gestellt. Die Ausweisung erfolgt per Rechtsverordnung durch die Landeshauptstadt Stuttgart. In der Regel werden sie nicht einzeln unter Schutz gestellt, sondern sie werden in einer Verordnung zusammengefasst. Ihr Schutzstatus ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. In der Landschaft sind sie durch Schilder gekennzeichnet.

In Stuttgart sind insgesamt 86 Naturdenkmale ausgewiesen. Darunter sind 40, meist besonders landschaftsprägende Einzelbäume sowie 13 Baumgruppen, zu denen beispielsweise eine alte Mostbirnbäumallee oder Kastaniengruppen zählen. 33 sind flächenhafte Naturdenkmale mit einer Größe von insgesamt rund 22 Hektar. Zu den flächenhaften ND's zählen ferner:

- acht Gewässer und Quellen
- achtzehn erdgeschichtliche Aufschlüsse
- sechs Bach-Klingen und
- ein Hohlweg.

Flächenhafte Naturdenkmale stellen wertvolle Überlebensräume von Tieren und Pflanzen dar. So beherrscht der Uferbereich des Probstsees neben Brutstätten der Mönchsgrasmücke, des Zilpzalps und des Blässhuhns auch die größte Population des Teichrohrsängers in Stuttgart.

Besonders charakteristisch für die Stadt sind die erdgeschichtlichen Aufschlüsse, die im bewegten Relief vergleichsweise zahlreich vorhanden sind und einen Einblick in den vielfältigen Untergrund des Stadtgebietes gewähren. Es sind meist Wände von ehemaligen Abbaustätten sowie natürliche Aufschlüsse an den Talflanken.

Gebietsabgrenzung:

Naturdenkmale werden bundesweit von den jeweilig zuständigen Behörden der Bundesländer ausgewiesen. Die Abgrenzung erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien, in Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde.

Maßstab:

M 1: 20 000 Übersicht und M 1: 500 - genauer Standort oder Fläche parzellenscharf eingetragen

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung
Aufgrund natürlicher Alterungsprozesse sind insbesondere die als Naturdenkmal ausgewiesenen einzelnen Bäume von Zeit zu Zeit abgängig. Im Gegenzug werden neue hinzugenommen.

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart zum Schutz von Naturdenkmalen

Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. Beteiligung von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Kommunen und land- sowie forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen
2. öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit Karte oder Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten

Planungsträger Ausweisung:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontrollinstanz:

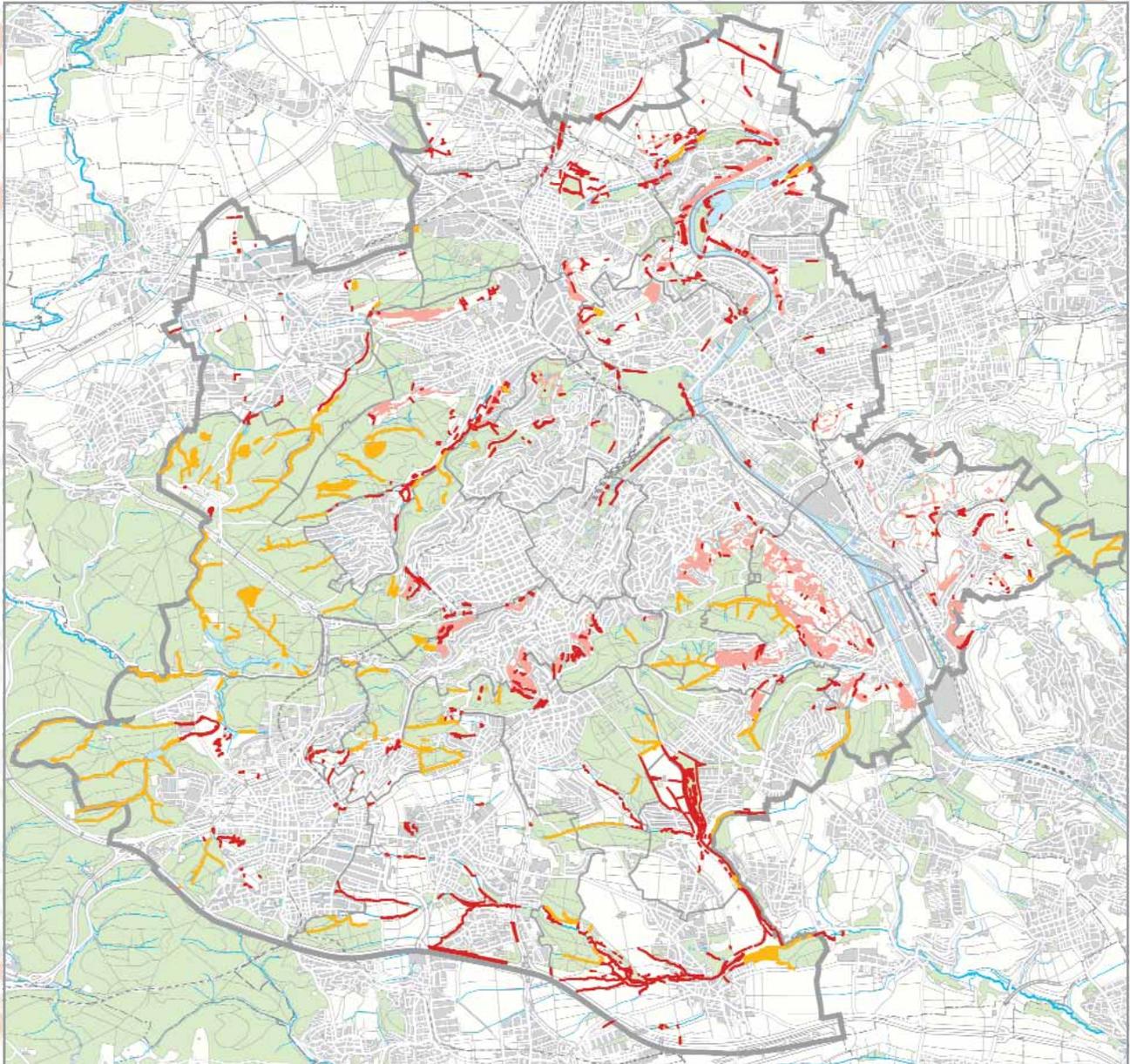
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Tel.: 0711/216-8727
E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de

Veröffentlichung: Kreh Ulrike: Naturdenkmale in Stuttgart, 2005. Hrsg. Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart, verlag regionalkultur.





- Einzelbiotope¹
- Trockenmauergebiete¹
- Waldbiotope²

¹ Es handelt sich um die nach § 32 NatSchG (früher § 24a NatSchG) besonders geschützten Biotope außerhalb des Waldes.
Daten: LUBW Karlsruhe, Stand: 1998

² Es handelt sich um die nach § 30a LWaldG und § 32 NatSchG besonders geschützten Biotope im Wald und den Biotopschutzwald.
Daten: FVA Freiburg, Stand: 2006

Aus Gründen der Darstellung sind die Eintragungen teilweise maßstäblich überhöht.

- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Leadschutzamt
Stuttgart **STUTTGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz

Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006



Besonders geschützte Biotope

Schutzziel

Im Naturschutzgesetz und Landeswaldgesetz sind in Baden-Württemberg besonders wertvolle und gefährdete Biotope und Waldbiotope unter Schutz gestellt. Im Unterschied zu anderen Schutzgebieten sind diese Biotope unmittelbar durch die oben genannten Gesetze geschützt. Eine Rechtsverordnung wird nicht erlassen und sie sind nicht durch Schilder gekennzeichnet.

Zu den besonders geschützten Biotopen des Naturschutzgesetzes zählen beispielsweise:

- Moore, Sümpfe, Streuwiesen, Röhrichte, Seggenriede und Nasswiesen
- Naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Altarme fließender Gewässer, Hülen, Tümpel, jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen
- Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder.

Nach dem Landeswaldgesetz sind zusätzlich folgende Waldbiotope als Biotopschutzwald ausgewiesen:

- naturnahe Schlucht-, Blockhalden und Hangschuttwälder
- regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften
- Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation
- und Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder.

In den Anlagen zu beiden Gesetzen ist genau definiert, welche Kriterien diese Biotope und Waldgesellschaften aufweisen müssen, damit sie unter gesetzlichen Schutz fallen.

Die Biotope sind in Datenblättern erfasst und in Karten eingetragen. Es sind flächige und linienförmige Biotope, die vergleichsweise zahlreich vorkommen und weder zerstört noch beeinträchtigt werden dürfen.

Für den Stadtkreis Stuttgart besonders charakteristisch sind die zahlreichen tief eingeschnittenen Bachklingen sowie die Trockenmauern in den Hangbereichen und Weinbauterrassen.

In den Kartenmaßstäben wären die Trockenmauern kaum erkennbar darzustellen, weshalb hier die Vorkommensgebiete abgegrenzt wurden. Unter den gesetzlichen Schutz fallen hier jedoch lediglich die Mauern. Zusätzlich können sie auch als Kulturdenkmal geschützt sein.

Biotopabgrenzung :

Die Abgrenzung erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Kriterien.

Maßstab:

Kartendarstellung der Abgrenzung im M 1: 5 000 und M 1: 2 500

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
 Waldgesetz für Baden-Württemberg

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde
 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg
 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Kontrollinstanz:

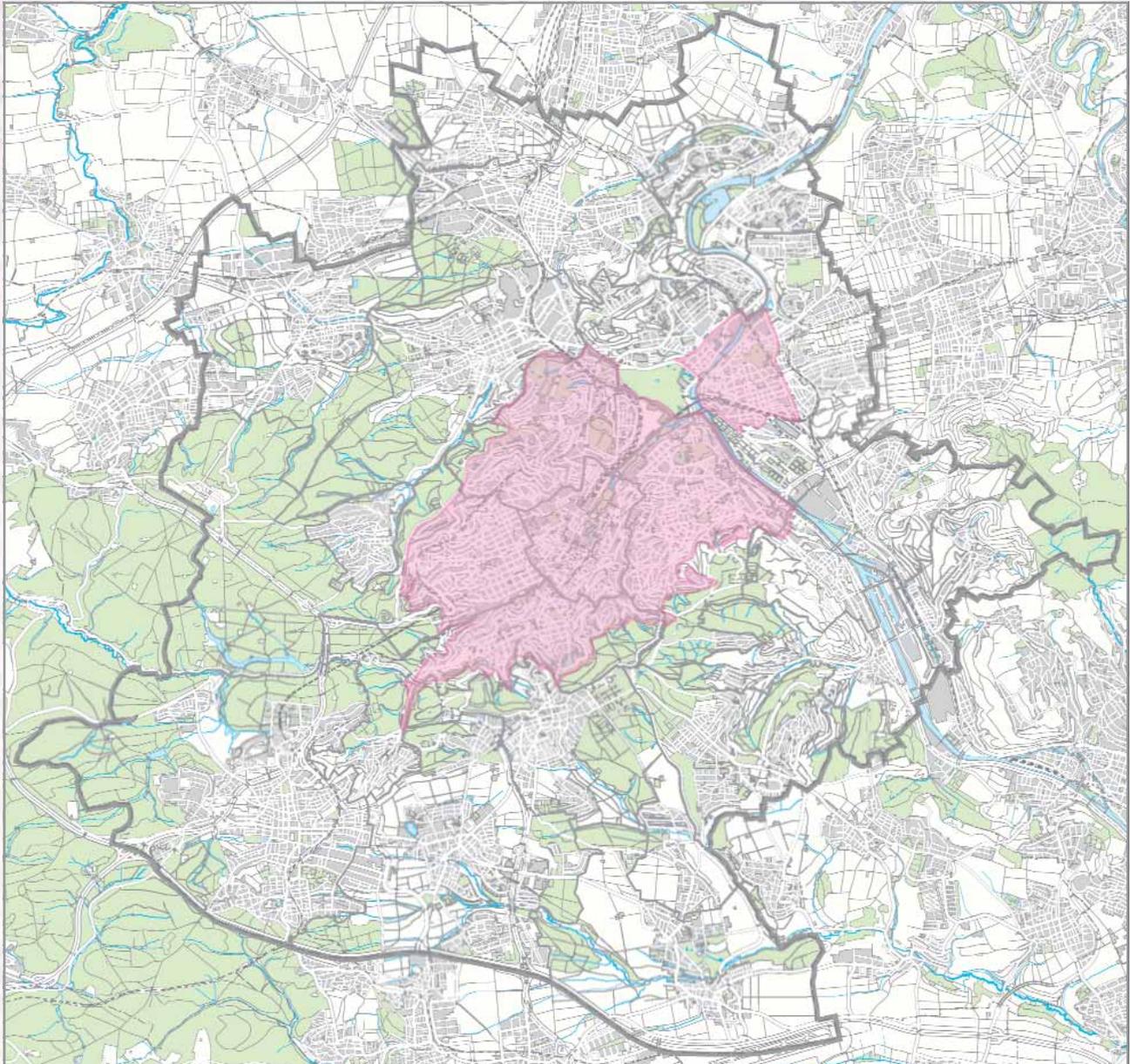
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde
 Regierungspräsidium Stuttgart (für geschützte Biotope innerhalb von Naturschutzgebieten)
 Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion

Kontakt und Information:

Besonders geschützte Biotope:
 Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
 Telefon: 0711/216-8727
 E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de
 Waldbiotope: Untere Forstbehörde Stuttgart
 Telefon: 0711/225539-0

www.stuttgart.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de





- Geltungsbereich der Baumschutzsatzung
- Siedlungsflächen
- Wald und Grünflächen
- Gewässer
- Bezirksgrenzen
- Kreisgrenze

Landeshauptstadt **STUTTGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
Kartengrundlage: Stadtmessungsamt

Stand: 2006



Geschützte Grünbestände

Ziel und Planinhalt

Mit ‚Geschützten Grünbeständen‘ werden bestimmte Grünflächen, insbesondere innerhalb der Siedlungsgebiete, flächenhaft geschützt. Geschützte Grünbestände müssen im Gegensatz zu Naturdenkmälern keine strengen Kriterien erfüllen, es genügt der Schutzzweck selbst, um Grünbestände als geschützt auszuweisen. Nach dem Naturschutzgesetz können dies sein:

Grünzonen in Siedlungsbereichen, Parkanlagen, Friedhöfe, bedeutsame Gartenanlagen, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen in besiedelten und in freien Bereichen. Schutzpflanzungen und Schutzgehölze außerhalb des Waldes.

Sie dienen der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter oder von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. Auch landeskundliche oder kulturelle Aspekte können Gründe für den Schutz der Grünbestände sein.

Es ist verboten die ‚Geschützten Grünbestände‘ zu verändern, zu beeinträchtigen oder einer anderen Nutzung zuzuführen.

In der Landeshauptstadt Stuttgart sind bisher in einem abgegrenzten Gebiet (Innenstadt und Cannstatter Innenstadt) alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80cm, gemessen in 1m Höhe, geschützt. Dazu wurde vom Oberbürgermeister bereits im Jahr 1985 eine Baumschutzverordnung erlassen, welche durch die neuere Naturschutzgesetzgebung als Baumschutzsatzung weitergeführt wird.

Mit dem Erhalt dieser vergleichsweise großen Bäume werden folgende Ziele verfolgt:
 Belebung des Orts- und Landschaftsbildes
 Verbesserung des Stadtklimas
 Sicherung von Lebensstätten für die Tierwelt, insbesondere für Vögel.

Gebietsabgrenzung:

Durch die Baumschutzsatzung: Innenstadtbereiche und Teile von Bad Cannstatt

Maßstab:

M 1: 500 und 1: 1 000

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Beteiligung der Öffentlichkeit:

öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs mit Karte oder Anhörung der betroffenen Eigentümer

Planungsträger und Kontrollinstanz:

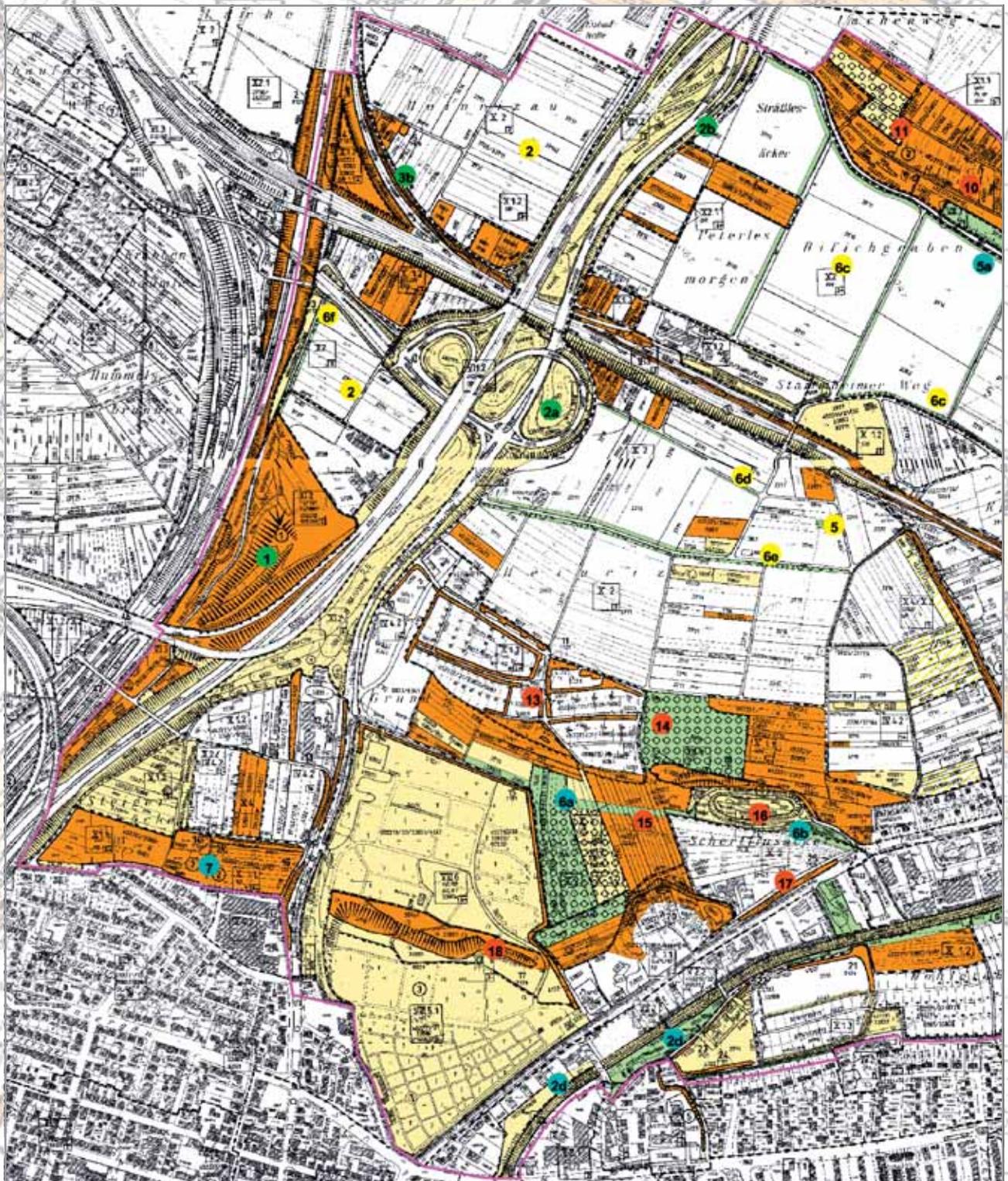
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Sachgebiet Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung
 Telefon: 0711/216-3862 und 0711/216-1941
 E-mail: poststelle.61@stuttgart.de

Faltblatt: Bäume in der Stadt, Baumschutzsatzung und Freiflächen-Gestaltungsplan. Hrsg. Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, 2006
www.stuttgart.de





- Schutz- und Sicherungsfläche
 - Ergänzungsfläche
 - Defizitgebiet mit vorrangigen Verbundmaßnahmen
 - Kreisgrenze
- Einzelmaßnahme in:
- Feldflur
 - Streuobstwiesen, Obstgärten
 - Gewässer, Talzüge, Hangwälder
 - Siedlung, Verkehrsgrün

Landeshauptstadt **STUTTGART**

Herausgeber: Amt für Umweltschutz
 Kartengrundlage: Stadtmessungsamt
 Stand: 2006



Biotopverbundplanung

Ziel und Planinhalt

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Im Biotopverbund stehen dabei die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Biotopen besonders im Vordergrund. Der Biotopverbund unterstützt das Europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Nach dem Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen. Dabei besteht er aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Auch die bereits rechtlich festgesetzten Schutzgebiete können Bestandteile im Biotopverbund sein.

Zielgebiete in Stuttgart, in welchen Maßnahmen der Biotopverbundplanung durchgeführt werden, sind:

- Feldflur / Ackerlandschaften
- Streuobstwiesen
- Obstgartengebiete
- Rebflächen und Begleitbiotope
- ehemalige Heiden, Halbtrockenrasen, wärmeliebende Säume und Gebüsche
- Fließgewässer und Talwiesen
- Grün- und Parkanlagen, Siedlungsgebiete.

Für den Stadtkreis Stuttgart liegt seit 2005 für den Außenbereich eine flächendeckende Biotopverbundplanung vor. Ihre Ziele und Empfehlungen sind in Planungskarten dargestellt und in Berichten erläutert. Entsprechend der vorhandenen Lebensraum- und Artenausstattung sind die Flächen als Schutz- und Erhaltungsfläche, als Ergänzungsfläche oder als Defizitgebiet mit vorrangigen Verbundmaßnahmen dargestellt. In den Karten sind zusätzlich Zielbiotope mit Zeichen und Nummerncodes dargestellt.

Zur Umsetzung der Biotopverbundplanung in Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Vereinen, lokalen Initiativen und der Landwirtschaft wurden in mehreren Stadtbezirken Arbeitskreise gegründet, welche die Umsetzung der Vorschläge und Empfeh-

lungen konkretisieren, begleiten oder selbst in Angriff nehmen. So sind bisher bereits viele Einzelaktivitäten, Projekte und Patenschaften für wertvolle Biotope entstanden.

Beispiele sind das Grünstreifen-Projekt der Zazenhäuser Landwirte, die großflächige Beweidung mit Schottischen Hochlandrindern zur Landschaftspflege im Mussenbachtal und die Wiederansiedlung und Förderung der Weinbergsbegleitflora in den Weinbergen des Neckartales.

Gebietsabgrenzung:

Außenbereich ohne Wald

Maßstab:

M 1: 2 500

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Umsetzung

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontrollinstanz:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde

Kontakt und Information:

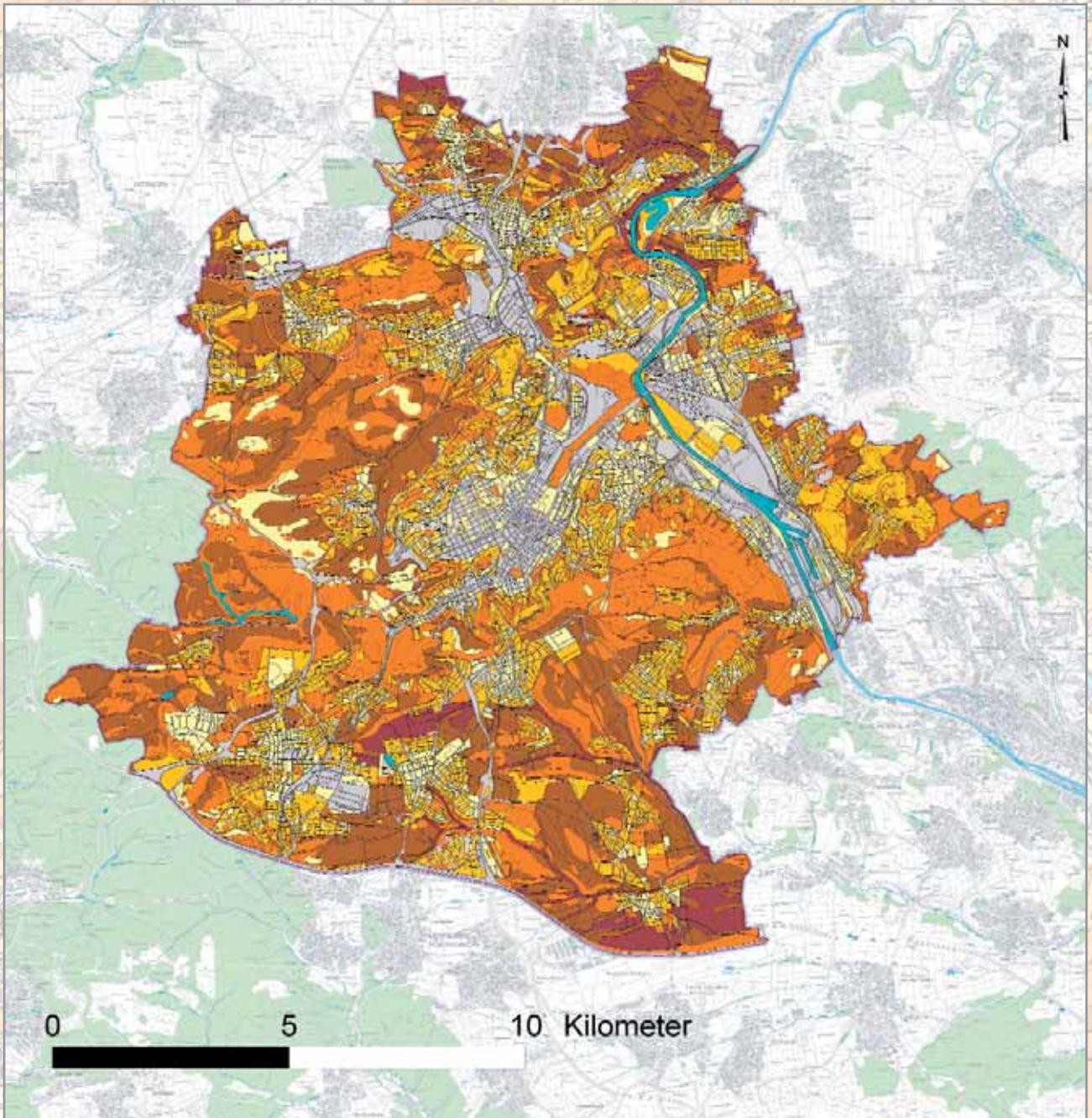
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Telefon: 0711/216-8727

E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de

Veröffentlichung: Maass Inge: Biotopverbundplanung in Stuttgart. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, Heft 1/2006
www.stuttgart.de





Legende

-  Kreisgrenze
-  Gewässer

Bodenqualität (Stadtgebiet Stuttgart)

-  0 (fehlend)
-  1 (sehr gering)
-  2 (gering)
-  3 (mittel)
-  4 (hoch)
-  5 (sehr hoch)

Bodengüte

Schutzziel und Planinhalt

Die Bodenplanungskarte beschreibt die Bodenqualität in vereinfachter Form. Sie dient als Grundlage zur Beurteilung von Bodeninanspruchnahmen.

Die dargestellte Bodenqualität setzt sich aus Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen (Vegetation, Wasserkreislauf, Filter und Puffer) sowie den menschlichen Einflüssen (Versiegelung, Altlasten) zusammen.

Die Bodenqualität spielt in der Bauleitplanung eine wichtige Rolle. Zum einen wird nach Planungsrecht in der Umweltprüfung eine Bilanzierung des Schutzgutes Boden benötigt. Zum anderen wird mit dem Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) die Bodeninanspruchnahme nach möglichst nachhaltigen Gesichtspunkten gesteuert.

Vereinfacht steht die Bodenqualität für die Fähigkeit der Böden, an Naturkreisläufen teilnehmen und natur- bzw. kulturgeschichtliches Zeugnis ablegen zu können. Ausschlaggebend ist dabei der aktuelle Funktionszustand.

Sofern man die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Naturhaushalt, Filter und Puffer sowie die Funktion als Archiv in etwa kennt und einen Eindruck hat, in welchem Umfang diese durch menschliche Einflüsse wie Altlasten und Versiegelung beeinträchtigt werden, kann man die Bodenqualität hinreichend gut abschätzen.

Damit die Bodenqualität im Zuge von Planungsprozessen berücksichtigt werden kann, muss sie systematisch erfasst und in einer "Planungskarte Bodenqualität" dargestellt werden.

Die Bodenqualität und deren Verluste sind - zusammen mit der beanspruchten Fläche - wichtige Kenngrößen, die im Zusammenhang mit dem Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) zur so genannten "Bodenindikation" benötigt werden.

(www.stuttgart.de/bodenschutzkonzept)

Gebietsabgrenzung:

Gesamtes Stadtgebiet

Maßstab:

Planungskarte „Bodenqualität Bodenschutzkonzept Stuttgart“ im Maßstab 1:20.000 oder digital

Zeithorizont:

Wird nach Bedarf fortgeschrieben

Gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch (BauGB)

Ausweisung:

Keine

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Keine

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Bezug:

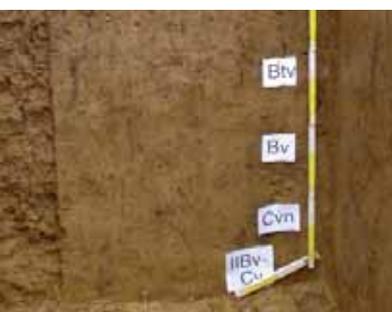
Digital beim Amt für Umweltschutz

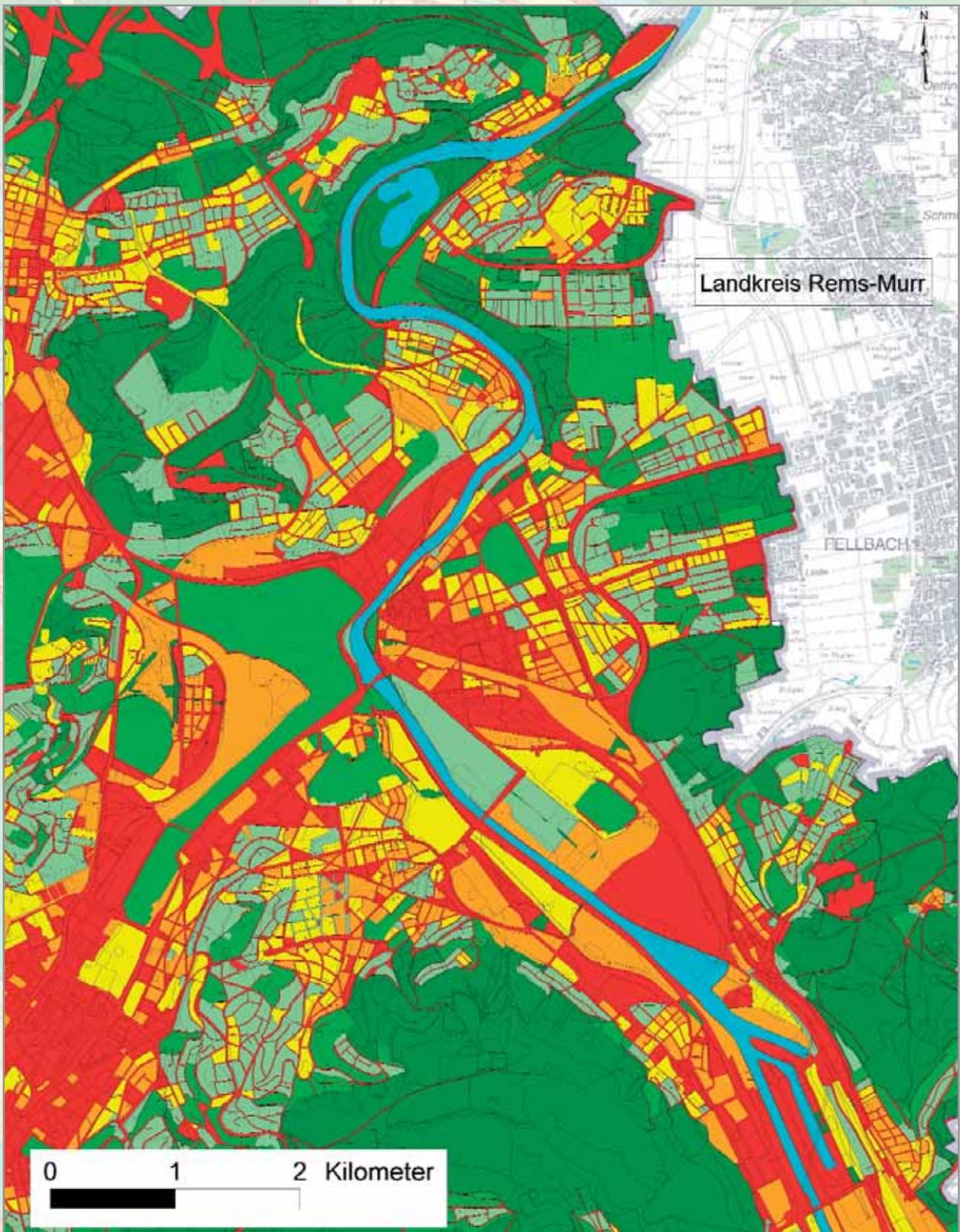
Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Technischer Boden- und Grundwasserschutz

Telefon: 0711/216-88416

E-Mail: u360361@stuttgart.de





Legende

-  Kreisgrenze
-  Gewässer

Versiegelung (Stadtgebiet Stuttgart)

- | | |
|---|--|
|  Versiegelungsstufe VI (>90 %) |  Versiegelungsstufe III (37-55 %) |
|  Versiegelungsstufe V (76-90 %) |  Versiegelungsstufe II (16-36 %) |
|  Versiegelungsstufe IV (56-75 %) |  Versiegelungsstufe I (<=15 %) |

Bodenversiegelung

Zweck und Planinhalt

Mit Hilfe der Bodenversiegelungskarte kann für einen gesuchten Bereich der Grad der Versiegelung abgelesen werden. Unter der Versiegelung wird jegliche Form der Überbauung von Böden (z.B. Straßen, Plätze, Gebäude) verstanden.

Die Versiegelung oder deren Veränderung hat maßgebenden Einfluss auf das Kleinklima, die Bodenfunktionen, die Grundwasserneubildung sowie den Oberflächenabfluss von Niederschlägen. Sie ist daher ein wichtiger Indikator bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Beim Versiegelungsgrad wird zwischen 6 Stufen unterschieden. Stufe I weist hierbei eine Versiegelung unter 16 %, Stufe VI einen Versiegelungsanteil von über 90 % auf.

Gebietsabgrenzung:

Stadtgebiet Stuttgart

Maßstab:

M 1: 20.000 und digital

Zeithorizont:

Wird nach Bedarf fortgeschrieben

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausweisung:

Keine

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Keine

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Bezug:

Digital beim Amt für Umweltschutz

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Technischer Boden- und Grundwasserschutz

Telefon: 0711/216-88424

E-Mail: u360369@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

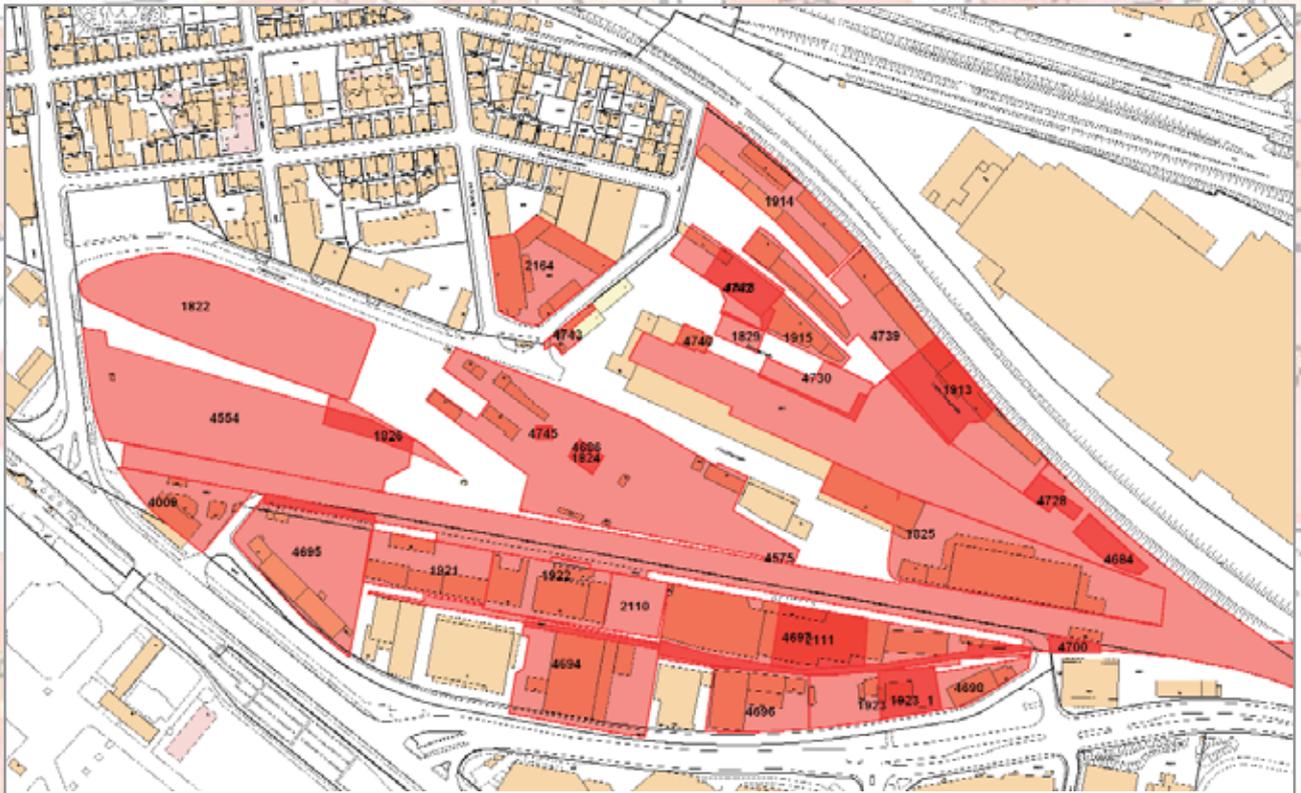
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Legende



Altlastverdächtige Fläche oder Altlast (undifferenziert)

1822:

ISAS-Flächen-Nummer (Eindeutige Nummerierung der Fläche im Informationssystem Altlasten Stuttgart). Unter dieser Nummer erhalten Berechtigte beim Amt für Umweltschutz Auskunft zu Einzelheiten wie Art und Zeitraum der Vornutzung, Untersuchungsstand und Handlungsbedarf.

Altlastenverdachtsflächen und Altlasten

Grundlage und Planinhalt

Grundlage der Kartierung von Altlastverdachtsflächen und Altlasten ist die historische Erhebung von Altlastverdachtsflächen in Stuttgart (1996 und 2005). Die Daten werden durch digitale Informationserfassung im „Informationssystem Altlasten Stuttgart“ ständig aktualisiert. Dadurch werden alle Informationen auf dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand gehalten.

Die Informationen werden wegen der kontinuierlichen Aktualisierung nicht in einem Plan veröffentlicht, sondern ausschließlich digital vorgehalten.

Gebietsabgrenzung:

Altlastverdachtsflächen und Altlasten werden je nach Art der Fläche auf der geografischen Grundlage der Digitalen Stadtkarte abgegrenzt: Altstandorte anhand der Flurstücksgrenzen des früheren Betriebes. Die Grenzen orientieren sich also an den ehemaligen Grundstücksgrenzen. Altablagerungen anhand der Lage der ermittelten Grenzen der Ablagerungsbereiche. Der Grenzverlauf ist unabhängig von Flurstücksgrenzen.

Maßstab:

Die Abgrenzung erfolgt digital (nach Koordinaten) und damit maßstabsfrei auf Basis der Digitalen Stadtkarte.

Zeithorizont:

Ständige Aktualisierung

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Keine

Planungsträger:

Die Kartierung wird durch das Amt für Umweltschutz erstellt und gepflegt.

Betreuung:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Bezug:

Digital und als Ausdruck

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Kommunale Altlasten

Telefon: 0711/216-5653

E-Mail: u360012@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

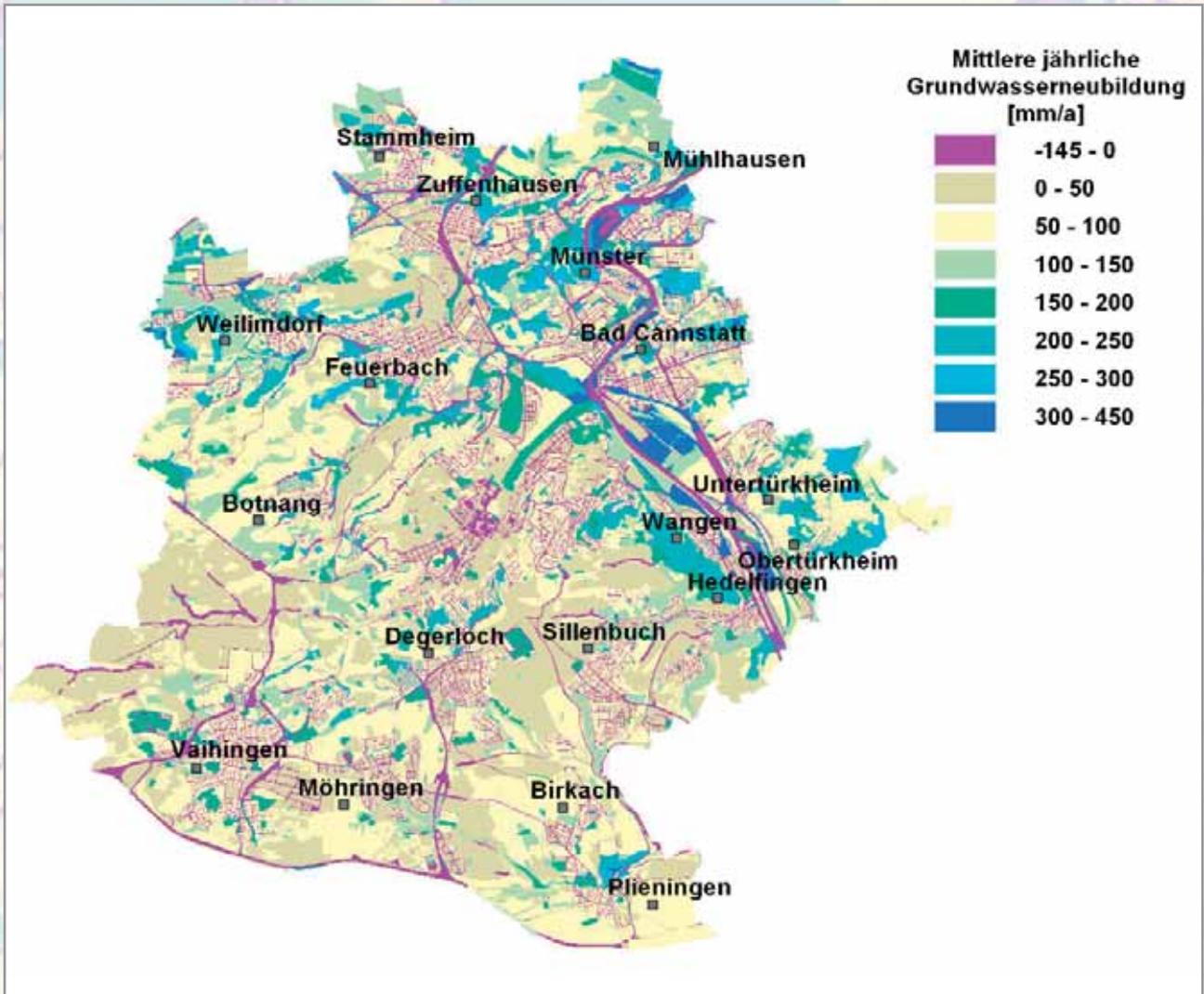
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Grundwasserneubildung

Zweck und Planinhalt

Durch im Boden versickernde Niederschläge wird das Grundwasser fortlaufend regeneriert (= Grundwasserneubildung). Infolge von Versiegelung oder der Entnahme von Grundwasser, z.B. zur Trockenlegung einer Baugrube oder zur Gewinnung von Trinkwasser, wird dieser natürliche Regenerationsprozess und damit der Grundwasserhaushalt eingeschränkt.

Die Auswirkungen der jeweiligen Bauleitplanung auf den Grundwasserhaushalt werden anhand der planspezifischen Einflüsse auf die Grundwasserneubildung beurteilt. Entsprechendes gilt für Vorhaben, die mit einer Grundwassernutzung (z.B. Grundwasserentnahme, -umleitung im Zuge von Bauvorhaben) verbunden und daher wasserrechtlich erlaubnispflichtig sind.

Die Grundwasserneubildung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Klima, Niederschlagsverteilung, Hangneigung, Bodenkennwerte, Landnutzung etc.). Die Erfassung der langjährigen mittleren Grundwasserneubildung erfolgte daher unter Verwendung entsprechender Grunddaten mit Hilfe einer numerischen Modellrechnung. Ihre Verteilung wird in der Grundwasserneubildungskarte für das Stadtgebiet Stuttgart mittels 8-GWN-Klassen dargestellt.

Gebietsabgrenzung:

Stadtgebiet Stuttgart

Maßstab:

M 1: 20.000 und digital

Zeithorizont:

Mittel- bis langfristig

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausweisung:

Keine

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Keine

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Bezug:

Digital beim Amt für Umweltschutz

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Technischer Boden- und Grundwasserschutz

Telefon: 0711/216-88416

E-Mail: u360361@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

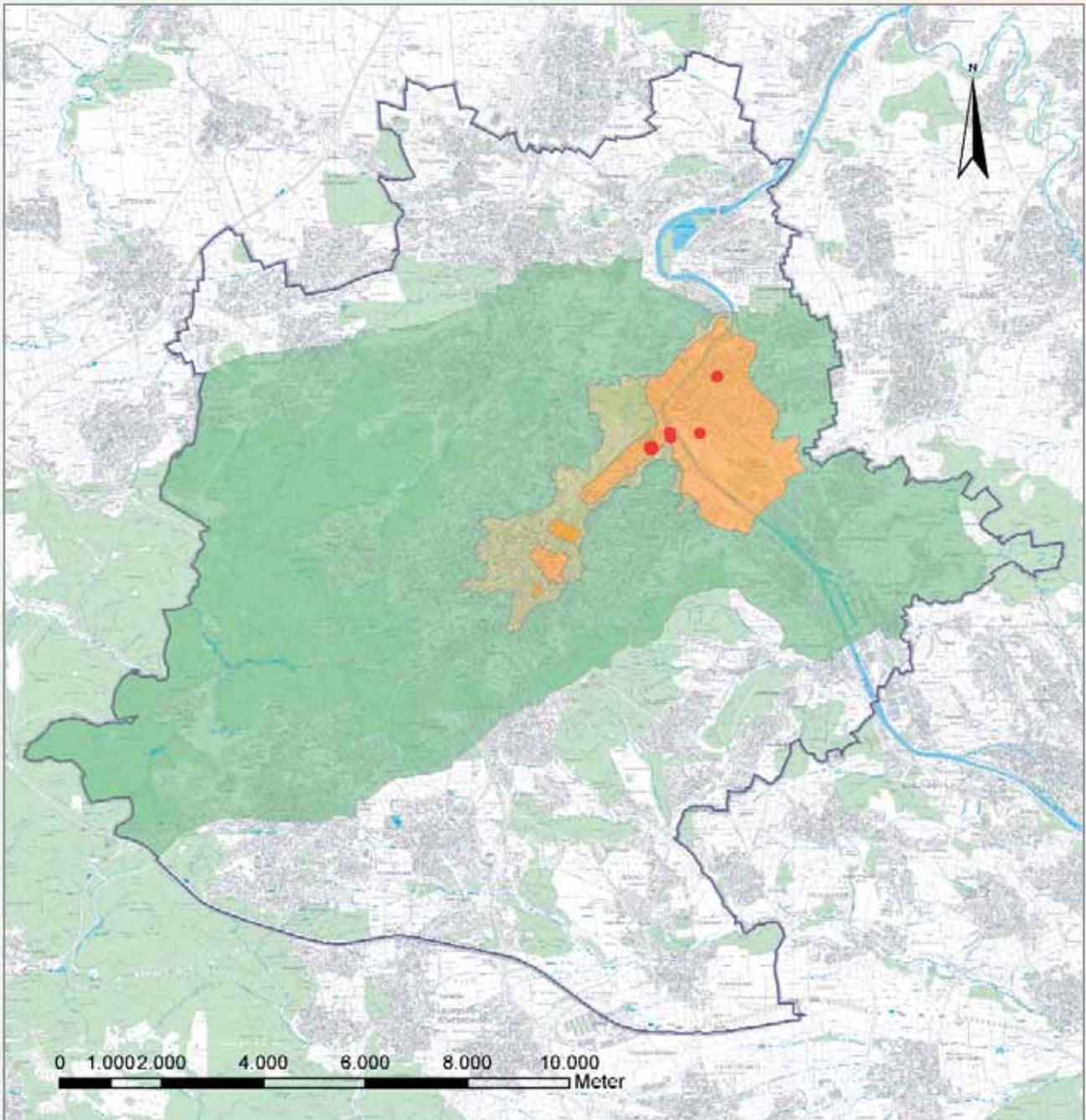
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Legende

 Kreisgrenze

Heilquellenschutzgebiet

-  Heilquellen Fassungsgebiet
-  Kernzone
-  Innenzone
-  Außenzone

Heilquellenschutzgebiet

Schutzziel und Planinhalt

Die Schutzgebietskarte stellt den räumlichen Geltungsbereich der Heilquellenschutzverordnung vom 11.02.2002 innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart dar. Ziel der Heilquellenschutzverordnung ist die Sicherung der Qualität und Quantität der 12 staatlich anerkannten Stuttgarter Heilquellen. Das Heilquellenschutzgebiet wird von innen nach außen in 3 Hauptzonen (Kern-, Innen-, Außenzone) gegliedert. Sie kennzeichnen die Empfindlichkeit des Mineralwassersystems sowie dessen Schutzbedürftigkeit gegenüber qualitativen (stofflichen) und quantitativen (mengenbezogenen) Eingriffen. Wesentliche Kriterien für die Zonenabgrenzung sind die Ausbildung der Deckschichten über dem Oberen Muschelkalk (Mineralwasserleiter) sowie der Flurabstand der Druckfläche im Oberen Muschelkalk bzw. dessen Höhenlage über Gelände (artesischer Bereich).

Der Fassungsbereich ist das enge Umfeld um die jeweiligen Brunnenanlagen (Radius von 5 m). Hier herrschen die strengsten Schutzanforderungen. Die Kernzone umfasst den eigentlichen Aufstiegsbereich der Stuttgarter Heil- und Mineralwässer im Neckartal und an der Nesenbachtalung sowie die Abschnitte des unteren Nesenbachtals.

Die Innenzone erstreckt sich im zentralen Nesenbachtal und an den östlichen Neckartalhängen beiderseits der Nesenbachtalmündung. Ihre Außenzone ist identisch mit dem Ausstrich der Grenze Bleiglanzbanksschichten (km1BG) / Mittlerer Gipshorizont (km1MG).

An der Peripherie des Heilquellenschutzgebiets liegt die Außenzone. Ihre Grenze ist identisch mit dem Einzugsgebiet, aus dem mehr als 95% der Schüttungsmenge den Heilquellen zufließt.

Für jede Zone gelten spezielle Schutzbestimmungen. So werden z.B. bei Grundwasserentnahmen für die Außen- und Innenzone Obergrenzen für die Dauer und Menge festgelegt. Für flächenhafte Eingriffe (z.B. Baugrubenaushub) bestehen je nach Zonierung verschiedene Kriterien für die Tiefenbegrenzung. Ferner werden für Standardeingriffe (z.B. Gründungsmaßnahmen, Bohrungen, Verbau etc.) „Irrelevanzschwellen“ definiert, unterhalb derer keine heilquellenspezifischen Anforderungen gelten. Durch die Schaffung solcher klarer, raumbezogener Regelungen

trägt die Schutzgebietskarte in Verbindung mit der Heilquellenschutzverordnung wesentlich zur Transparenz bei der Beurteilung von mineralwasser-spezifischen Vorhaben bei.

Gebietsabgrenzung:

Gesamtes Schutzgebiet: 335 km²; die Hälfte des Stuttgarter Stadtgebiets wird von Schutzzonen überlagert (116 km²)

Maßstab:

Amtliche Karten: Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, 64 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 sowie digital

Gedruckt: Karte „Umweltatlas Wasser - Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiete“ im Maßstab 1:20.000

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz Baden-Württemberg, Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg

Ausweisung:

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Durch Anhörung und Auslegung

Planungsträger:

Regierungspräsidium Stuttgart

Bezug:

Gedruckte Karte (M 1:20.000) beim Stadtmessungsamt, digital beim Amt für Umweltschutz

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Technischer Boden- und Grundwasserschutz
Telefon: 0711/216-88416
E-Mail: u360361@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

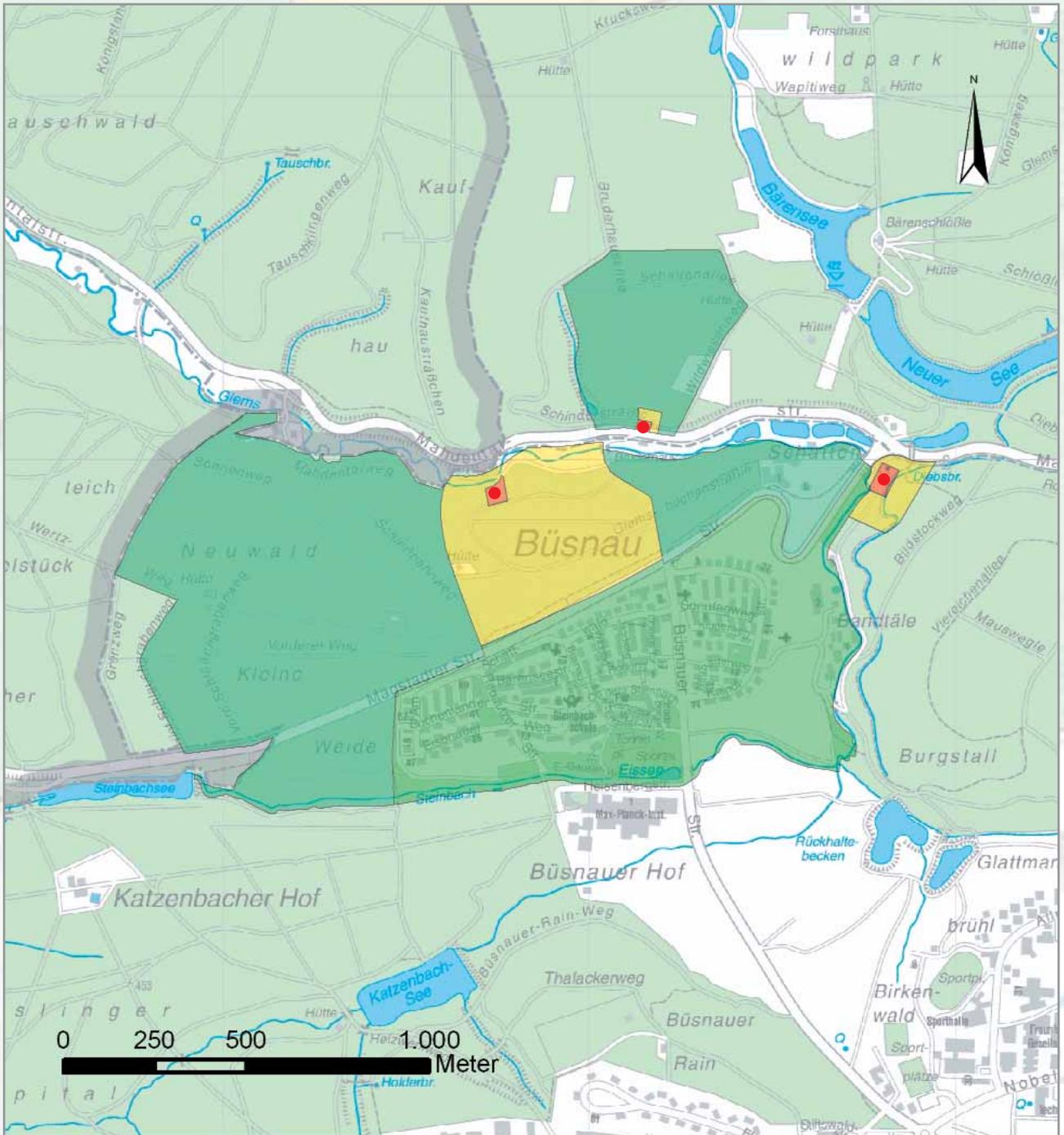
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Legende

Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt

- | | | | | | |
|---|-------------|---|---------|---|--------------------|
|  | Kreisgrenze |  | Zone I |  | Zone III bzw. IIIA |
|  | Fassung |  | Zone II |  | Zone IIIB |

Trinkwasserschutzgebiete

Schutzziel und Planinhalt

Zum qualitativen Schutz des Trinkwassers werden per Rechtsverordnung (Schutzgebietsverordnung) Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Diese sind in verschiedene Schutzzonen gegliedert, für die graduell abgestufte Gebote, Beschränkungen bzw. Verbote gelten.

Die Größe und Lage der Schutzzonen wird nach den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen im Einzelfall festgelegt. Die weitere Schutzzone (Zone III bzw. IIIA, IIIB) dient dem Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen Verunreinigungen. In der engeren Schutzzone (Zone II) soll darüber hinaus eine bakterielle Verunreinigung verhindert werden. Der Fassungsbereich (Zone I) soll zusätzlich vor unmittelbaren Gefahren schützen.

Im Stadtgebiet Stuttgart liegen drei Trinkwasserschutzgebiete (Blauäcker, Bruderhaus- und Schattenquelle, Mahdentalquelle). Im Wasserschutzgebiet „Blauäcker“ wird der Obere Muschelkalk, in den Wasserschutzgebieten „Bruderhaus-/Schattenquelle“ und „Mahdentalquelle“ das Grundwasservorkommen des Stubensandsteins zur Trinkwassergewinnung genutzt.

Die auf Stuttgarter Gemarkung geschützten Grundwasservorkommen dienen ausschließlich zur Trinkwasserversorgung der benachbarten Kommunen Leonberg und Ditzingen.

Gebietsabgrenzung:

Gesamtfläche der Trinkwasserschutzgebiete auf Stuttgarter Gemarkung: 12,62 km² (Mahdentalquelle/Nr.32, Bruderhausquelle und Schattenquelle/Nr. 152, Blauäcker/Nr. 148)

Maßstab:

Amtliche Karten: Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, Detailkarten im Maßstab 1:2.500 sowie digital

Gedruckt: Karte „Umweltatlas Wasser - Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiete“ im Maßstab 1:20.000

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz Baden-Württemberg, jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung

Ausweisung:

Jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Durch Anhörung und Auslegung

Planungsträger:

Wasserschutzgebiet „Blauäcker“: Landkreis Ludwigsburg, restliche Wasserschutzgebiete: Landkreis Böblingen

Bezug:

Gedruckte Karte (M 1:20.000) beim Stadtmessungsamt, digital beim Amt für Umweltschutz

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Technischer Boden- und Grundwasserschutz
Telefon: 0711/216-88419
E-Mail: u360364@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

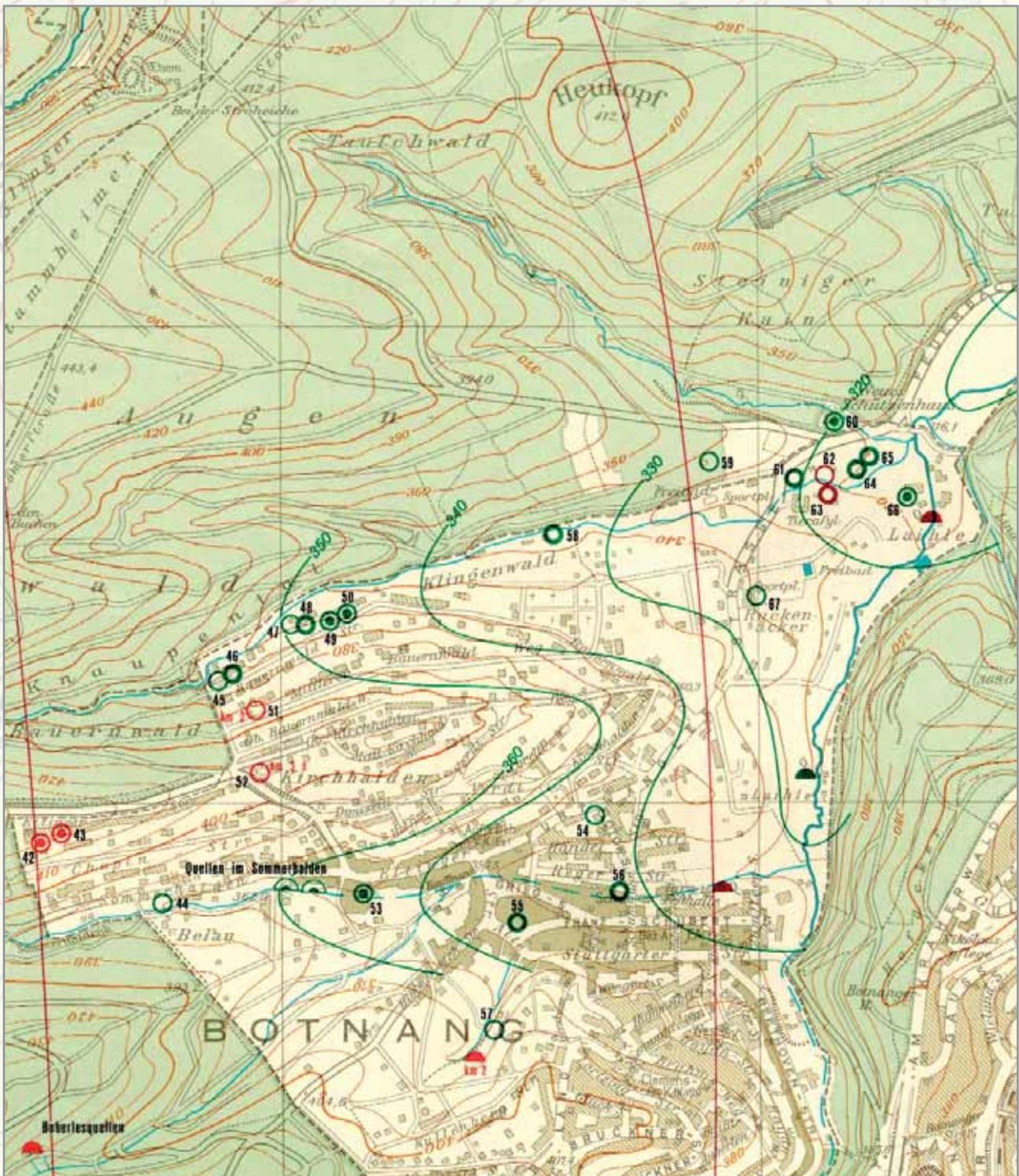
Wasser

Lärm

Klima

Energie





- 270 — Linie gleicher Höhenlage des mittleren Grundwasserspiegels im Gipskeuper in Meter über NN
- 270 — Linie gleicher Höhenlage des mittleren Grundwasserspiegels im Gipskeuper in Meter über NN
- ● ○ Brunnen im Gipskeuper mit Abstufung nach Tiefe
unbek 3-7 7-30
- ● ○ Brunnen im Kieselstein mit Abstufung nach Tiefe
unbek 3-7 7-30
- Quelle im Kieselstein, ungefasst
- Quelle im Hangschutt, ungefasst

Hydrogeologie

Grundlage und Planinhalt

Zum Verständnis des Baugrunds, zum Schutz der Mineral- und Heilquellen sowie zur Beherrschung des Altlastenproblems werden in Stuttgart seit Jahrzehnten intensiv Erkundungsmaßnahmen durch Bohrungen betrieben. Diese liefern Informationen über den Aufbau des Untergrunds und die Schichtenfolge, die in geologischen Karten und Baugrunderkarten verarbeitet werden. In zunehmendem Maß werden auch umweltbezogene Daten zum Grundwasser gewonnen (hydrochemische Analysen, Schadstoffanalysen), vor allem aber Grundwasserstandsdaten. Sie sind Grundlage für stockwerkspezifische Grundwassergleichenpläne, die für die Einschätzung der hydrogeologischen Gegebenheiten in einem Planungsraum herangezogen werden und Grundlage für die Bestimmung des Bemessungswasserstands sein können. Die derzeit vorliegende Hydrogeologische Karte 1:10.000 (1974) ist Bestandteil des vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg erstellten Baugrunderkartenwerks. Derzeit wird im Amt für Umweltschutz die Hydrogeologische Karte aktualisiert (Erscheinungstermin 2009).

Zur Aktualisierung und Fortschreibung der Karte wird das Bohrdaten-Informationssystem BOISS geführt, in dem alle verfügbaren und wasserwirtschaftlich relevanten Daten gepflegt werden. In BOISS sind derzeit 17.100 Bohrungen und Grundwasseraufschlüsse digital erfasst. In den technischen Ämtern der Stadt wird BOISS erfolgreich bei der Erledigung kommunaler und hoheitlicher Aufgaben (Geologie, Bauen im Grundwasser, Sicherung der Mineralwasservorkommen, Altlastenmanagement) genutzt.

Um den Bezug zur Fläche zu erhalten, wurde BOISS in SIAS integriert, so dass die einzelnen Aufschlusspunkte mit der Stadtkarte verknüpfbar sind.

Gebietsabgrenzung:

Gesamtes Stadtgebiet

Maßstab:

Karte 1:10.000;
geplant: digital (ohne Maßstab).

Zeithorizont:

ständige Aktualisierung von Einzelwerten (Bohr- und Grundwasserstandsdaten) in BOISS, Aktualisierung der Grundwassergleichenpläne in Vorbereitung (2009).

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Keine

Planungsträger:

Amt für Umweltschutz

Bezug:

Karte vergriffen, digitale Auflage ab 2009

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Geologie und kommunaler Heilquellenschutz
Telefon: 0711/216-3571
E-Mail: u360031@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

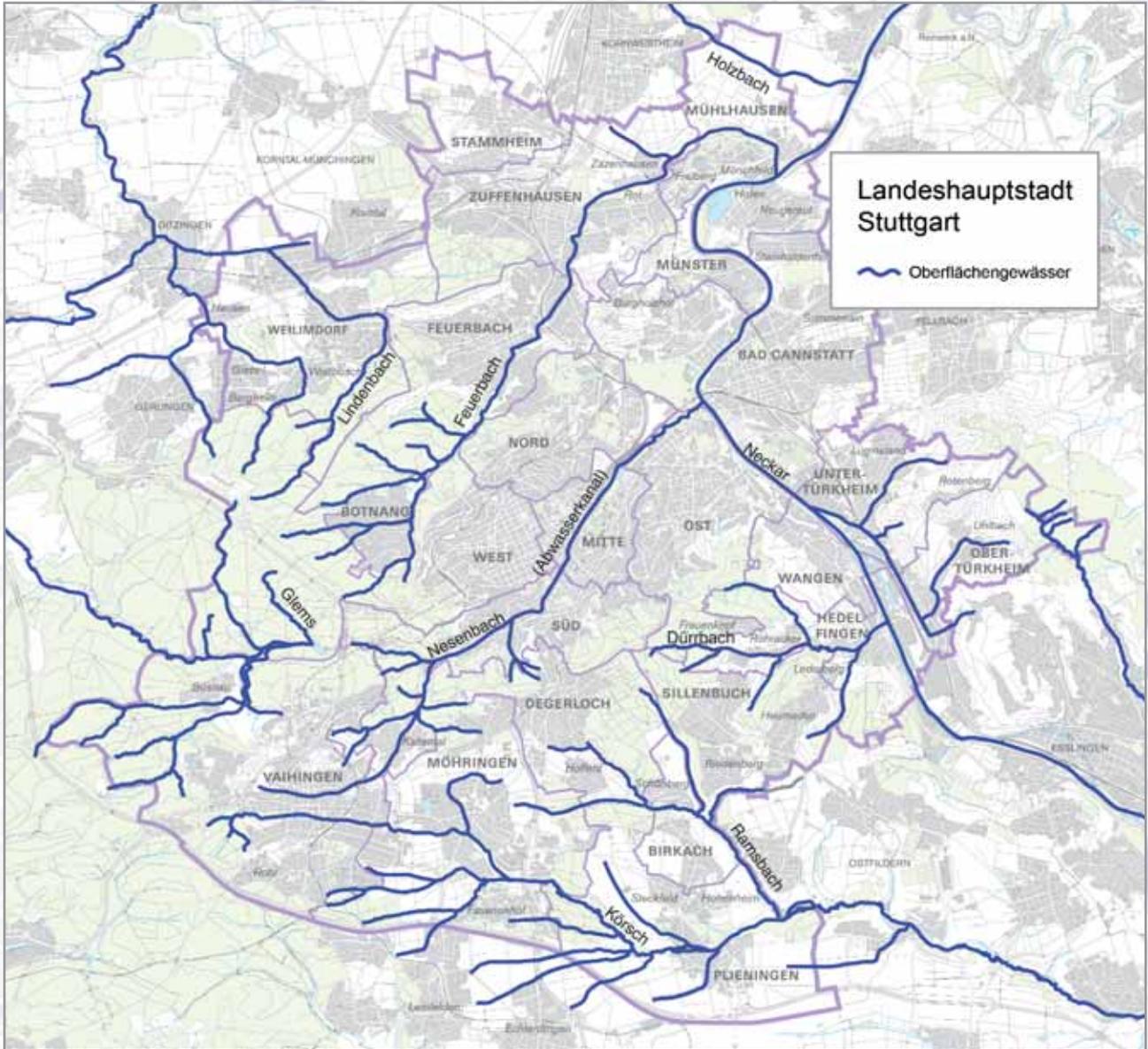
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Frauenkopf
Dürnbach

Rohracker

HEDEL
FINGEN

Lederberg

SILLENBUCH

Heumaden

Oberflächengewässer

Schutzziel

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf der Planfeststellung.

Verlauf, Bestand:

Bestand und Verlauf der wichtigsten Stuttgarter Oberflächen-Gewässer zeigt der Gewässerplan (Stand September 1997) des Tiefbauamts der Landeshauptstadt Stuttgart auf.

Maßstab:

Amtliche Stadtkarte im Maßstab 1:20.000 (vergriffen)

Darüber hinaus liegen flurstücksgenaue digitalisierte Daten vor (SIAS/GEWISS)

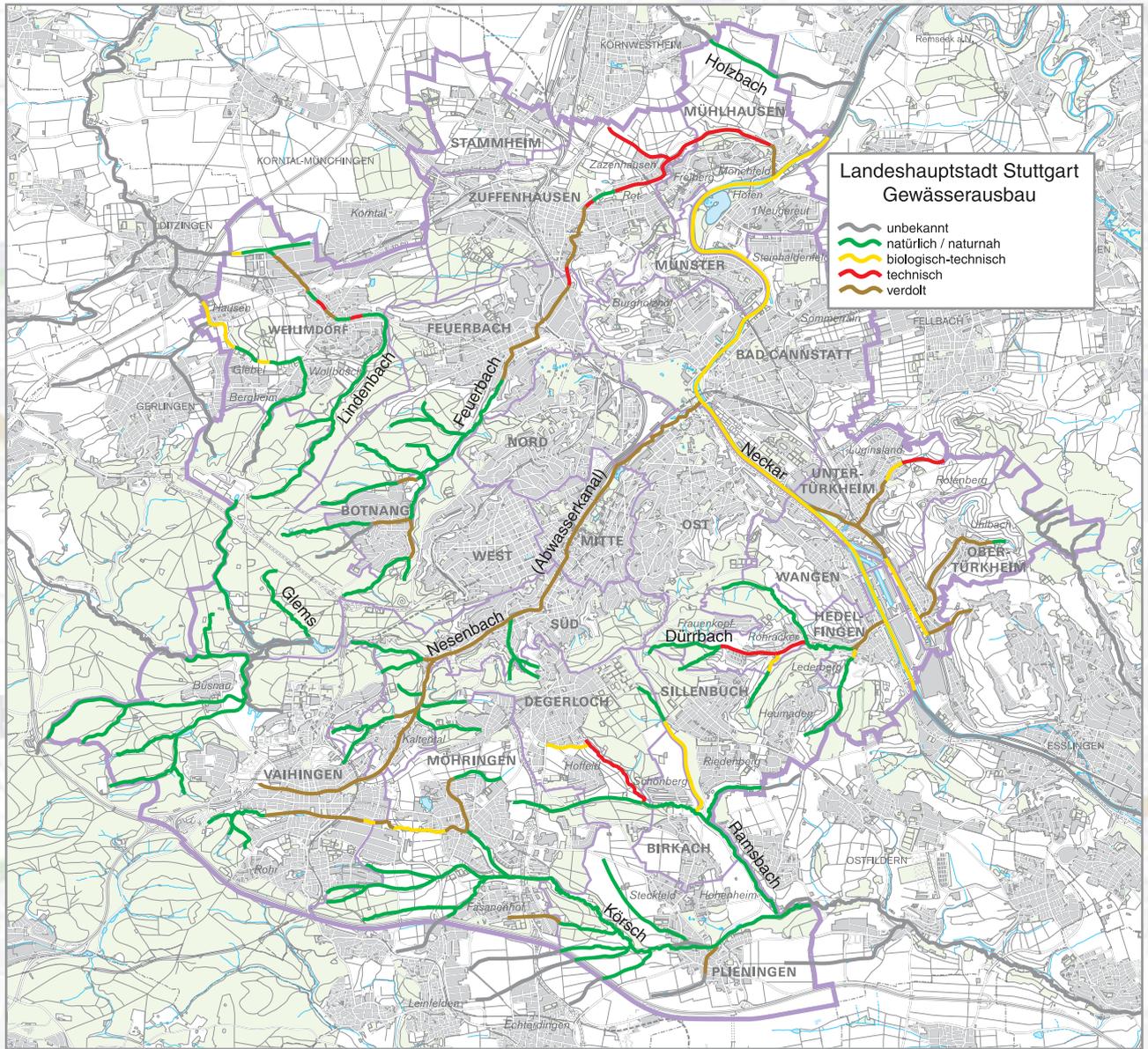
Gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Oberirdische Gewässer, Abwasser
Telefon: 0711/216-88434
E-Mail: u360376@stuttgart.de





Gewässer-Ausbauzustand

Planinhalt

Die Einstufung der Stuttgarter Bäche in ein System mit vier Gewässerausbaugraden lässt eine grobe Einstufung des Gewässerzustands von Fließgewässerabschnitten und damit den Grad ihres Schutz- bzw. Entwicklungsbedarfs zu.

Es werden in Stuttgart die vier Ausbaugrade „naturbelassen oder naturnah“, „biologisch-technisch“, „technisch“ und „verdolt“ unterschieden.

In den Ausbaugrad „naturbelassen oder naturnah“ fallen neben unverändert belassenen Gewässerstrecken auch renaturierte Abschnitte. Unter „biologisch-technischem“ Ausbau werden Abschnitte verstanden, bei denen entweder Sohle oder Böschung technisch verbaut wurden. Als „technisch“ ausgebaut werden Bachabschnitte bezeichnet, wenn sowohl Sohle als auch Böschung befestigt wurden. In den „verdolten“ Abschnitten verlaufen die Bäche unterirdisch in Rohren oder anderen Querschnittsformen.

Auflösung/Abgrenzung:

Zuordnung der einzelnen Ausbaugrade aufgrund des Kartenmaßstabs nur als größere zusammenhängende Abschnitte gleichen Ausbaugrades darstellbar.

Maßstab:

Übersichtskarte, Maßstab ca. 1:100.000, erschienen in Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz – Heft 2/2004 „Gewässerbericht 2003“, Abbildung 22.

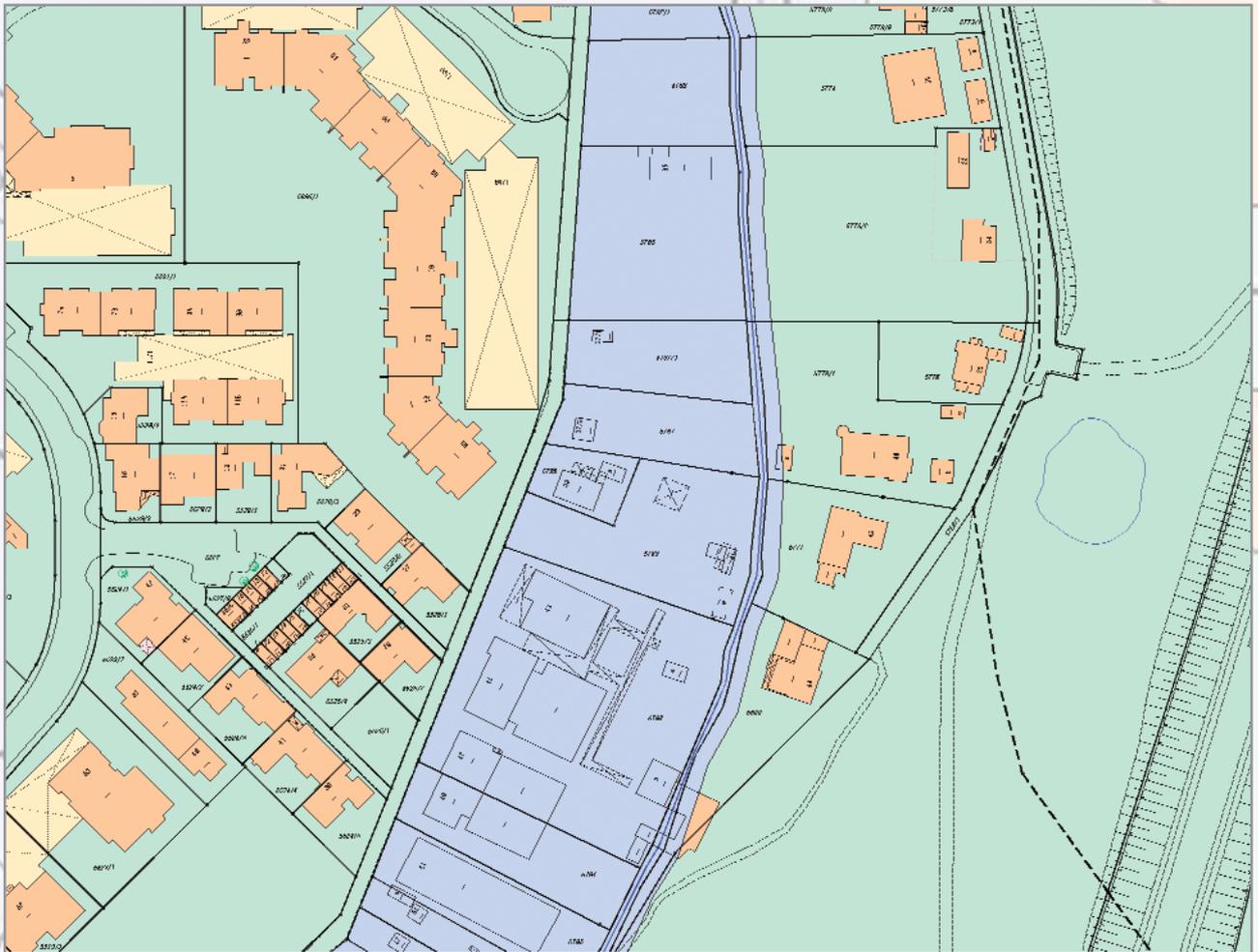
Bezug:

Die Broschüre „Gewässerbericht 2003“ kann beim Amt für Umweltschutz zum Preis von 5,00 € zzgl. 3,00 € Versand unter der Telefonnummer 0711/216-2013 bezogen werden

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Oberirdische Gewässer, Abwasser
Telefon: 0711/216-88434
E-Mail: u360376@stuttgart.de





Legende

- | | | | |
|---|------------------------|--|-------------------------------|
|  | Fließgewässer |  | Gebäudebestand |
|  | Überschwemmungsgebiete |  | Gebäudebestand (unterirdisch) |

Überschwemmungsgebiete

Schutzziel und Planinhalt

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses und zum Erhalt der natürlichen Überflutungsflächen sind Gebiete an Bächen II. Ordnung im Stadtgebiet Stuttgart, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten erklärt worden. Es handelt sich um Flächen an den Gewässern Bußbach, Erbgraben, Feuerbach, Glems mit Steinbach, Körsch mit Hattenbach, Lindenbach, Ramsbach mit Weidachbach, Schnatzgraben, Sindelbach und Steinbach mit Schwarzbach.

In den Überschwemmungsgebieten bedürfen insbesondere die Errichtung, die Beseitigung oder Umgestaltung von baulichen Anlagen, die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Lagerung von Stoffen und das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete sind in 15 Lageplänen und einer Aufstellung der betroffenen Flurstücke festgelegt. Die Lagepläne im Maßstab 1:2500 sind im Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart (untere Wasserbehörde), Gaisburgstraße 4 niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Gebietsabgrenzung:

Es sind Flächen an Fließgewässern II. Ordnung abgegrenzt, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden.

Maßstab:

Amtliche Lagepläne im Maßstab 1:2500.

Karte „Umweltatlas Wasser“ im Maßstab 1:20.000

Die amtlichen Lagepläne wurden überarbeitet. Es liegen dadurch flurstücksgenaue, digitalisierte Informationen vor (SIAS).

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Beschränkung

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Ausweisung:

Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart

Bezug:

Die Karte „Umweltatlas Wasser- Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiete“ kann beim Amt für Umweltschutz zum Preis von 16,50 € zzgl. 3,00 € Versand unter der Telefonnummer 0711/216-5653 bezogen werden.

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Oberirdische Gewässer, Abwasser

Telefon: 0711/216-88434

E-Mail: u360376@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

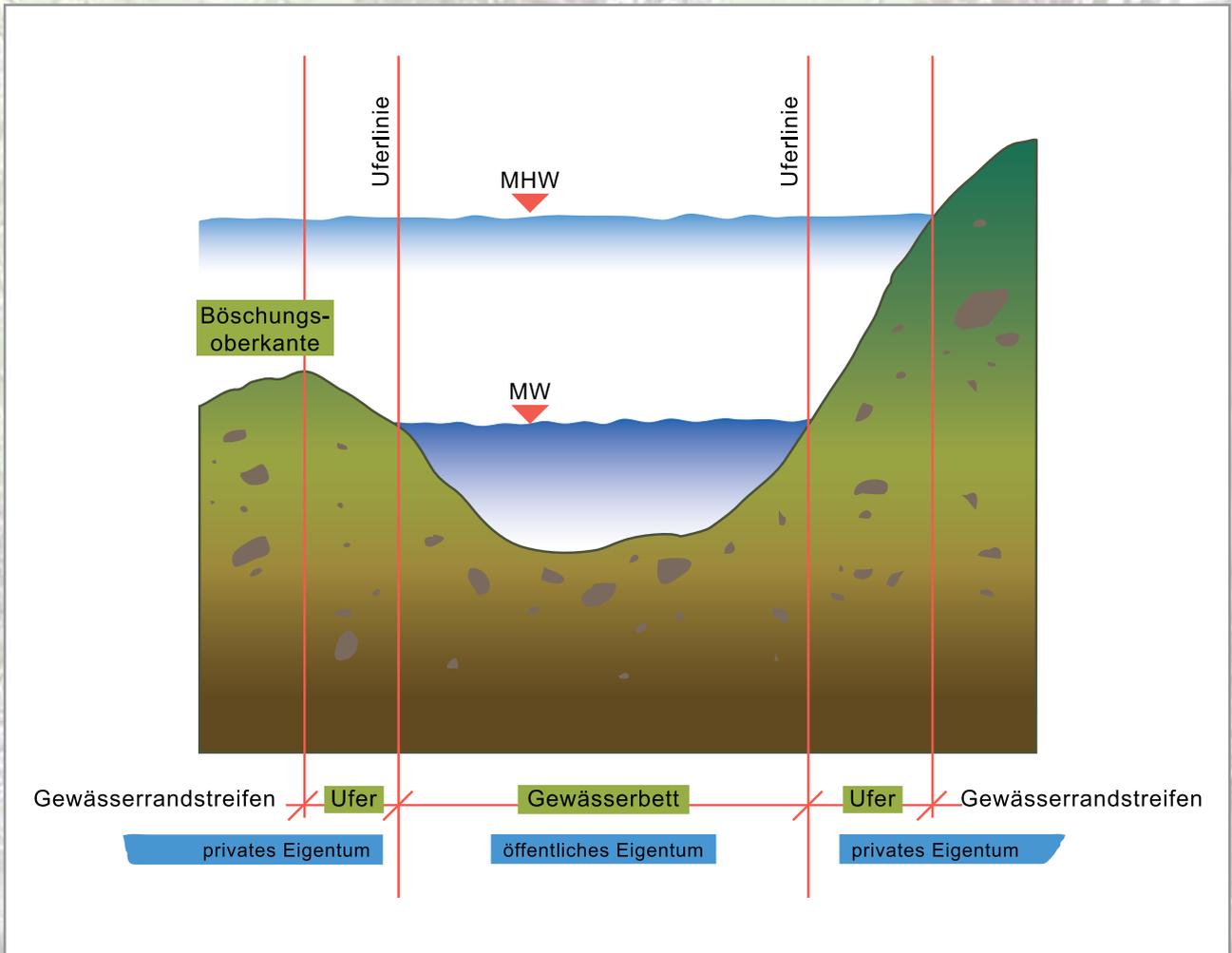
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Gewässerrandstreifen

Schutzziel

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. In Gewässerrandstreifen ist der Umbruch von Grünland, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald sind zu erhalten.

Gebietsabgrenzung:

Im **Außenbereich** umfassen die Gewässerrandstreifen kraft Gesetzes die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von zehn Metern.

Im **Innenbereich** sollen Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens fünf Metern ab Böschungsoberkante per Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde festgesetzt werden. Fachliche Abgrenzungen liegen für die Gewässer Korsch, Ramsbach, Feuerbach, Lindenbach und Dürrbach vor.

Fehlen Böschungsoberkanten, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserabflusses.

Zeithorizont, Ausweisung:

Außenbereich: Gültig kraft Gesetzes.

Innenbereich: Umsetzung durch eine Rechtsverordnung der unteren Wasserbehörde in Vorbereitung.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Oberirdische Gewässer, Abwasser

Telefon: 0711/216-88435

E-Mail: u360377@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

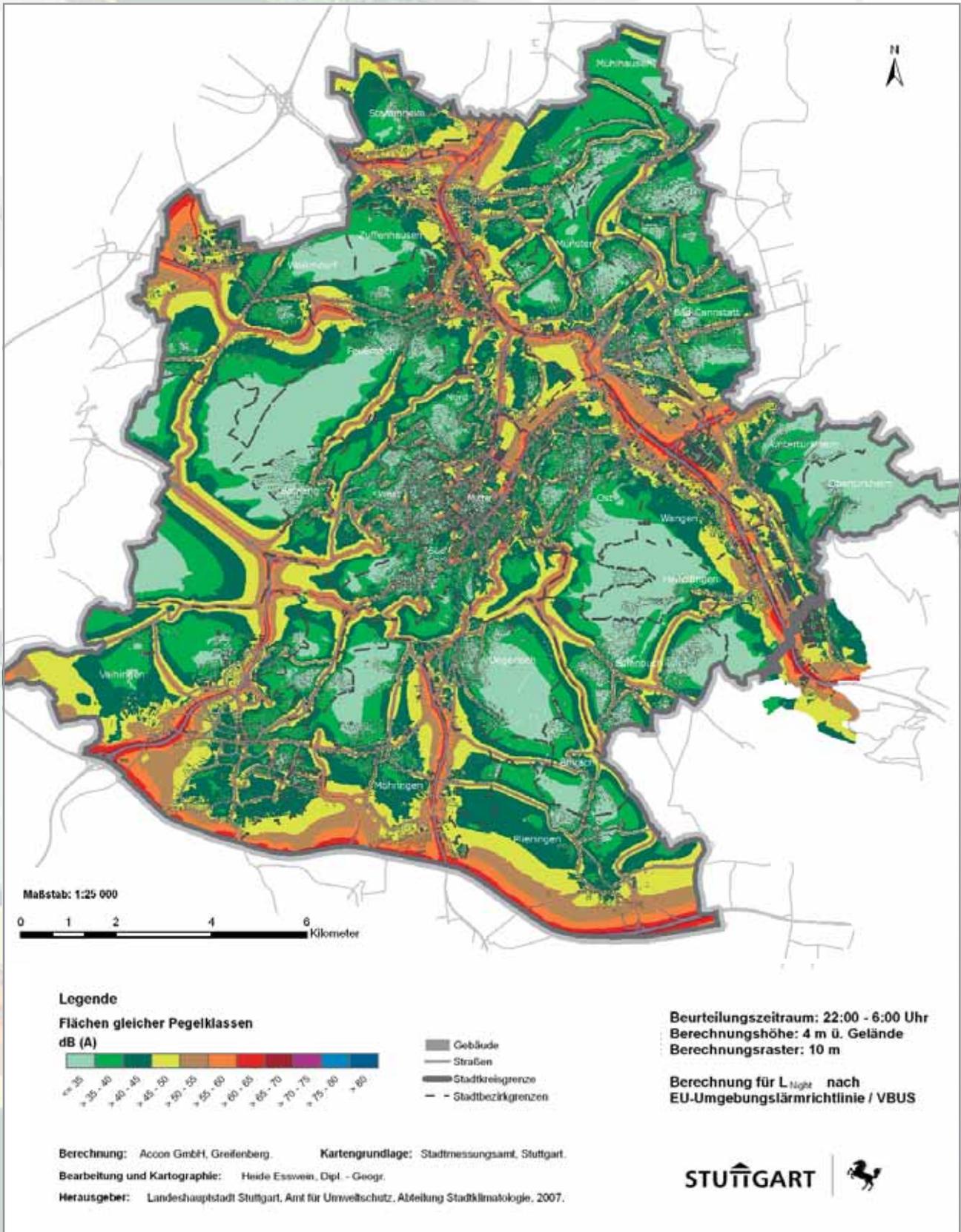
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Lärminderungsplan

Ziel und Inhalt

Der Lärminderungsplan ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen gegen verschiedene Lärmquellen.

Mit den Lärminderungsplänen bzw. den Lärmkarten liegt zudem eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Bauleit- und Verkehrswegeplanung vor. Die Lärmkarten sind eine objektive Darstellung der Lärmbelastung und machen den Lärm „sichtbar“. Aus ihnen ist leicht zu erkennen, wo sich Gebiete mit hoher Lärmbelastung befinden, in denen Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen sind und wo andererseits Gebiete sind, die noch wenig verlärmert und daher entsprechend zu schützen sind.

Durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) erhält die Lärminderungsplanung künftig größere Bedeutung. Am 24. Juni 2005 wurde die Richtlinie in nationales Recht überführt (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Einfügen der §§ 47 a bis 47 f - Lärminderungsplanung). Die gegenüber dem bisherigen § 47 a BImSchG entscheidende Änderung ist, dass es jetzt Fristen gibt, bis wann erstmalig Lärmkarten und Lärmaktionspläne (Maßnahmenpläne) aufgestellt werden sollen. Für Ballungsräume mit über 250 000 Einwohnern sollen die Lärmkarten bis zum 30.06.2007, die Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2008 vorliegen. Anschließend sind die Pläne alle 5 Jahre zu aktualisieren. Darüber hinaus schreibt das neue Gesetz eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

Ziel der Lärminderungsplanung ist es letztendlich, in allen schutzwürdigen Gebieten der Stadt die Lärmbelastung so weit zu vermindern, dass definierte Zielwerte überall eingehalten werden. Mittelfristig soll erreicht werden, dass in Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, nirgends ein Beurteilungspegel von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht überschritten wird (Ziel der Bundesregierung). Langfristig sollen sogar 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts eingehalten werden können (Vision Lärmschutz Stuttgart 2030).

Gebietsabgrenzung:

Gesamtstadt oder Stadtbezirke

Maßstab:

1 : 10 000 bis 1 : 1 000

Zeithorizont:

5 Jahre

Gesetzliche Grundlage:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Nach Maßgabe des BImSchG mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung sowie durch Auslegung des Planentwurfs und der Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Beraterkreis Lärmschutz, Runde Tische

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz

Genehmigung / Kontrollinstanz:

Gemeinderat beschließt den Lärminderungsplan. Er entfaltet keine Rechtskraft gegenüber dem Bürger, ist für die Verwaltung bei weiteren Planungen jedoch zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Bei der Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist das Regierungspräsidium Kontrollinstanz.

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Telefon: 0711/216-6703
E-Mail: u360451@stuttgart.de

www.stadtklima-stuttgart.de

Naturschutz

Boden

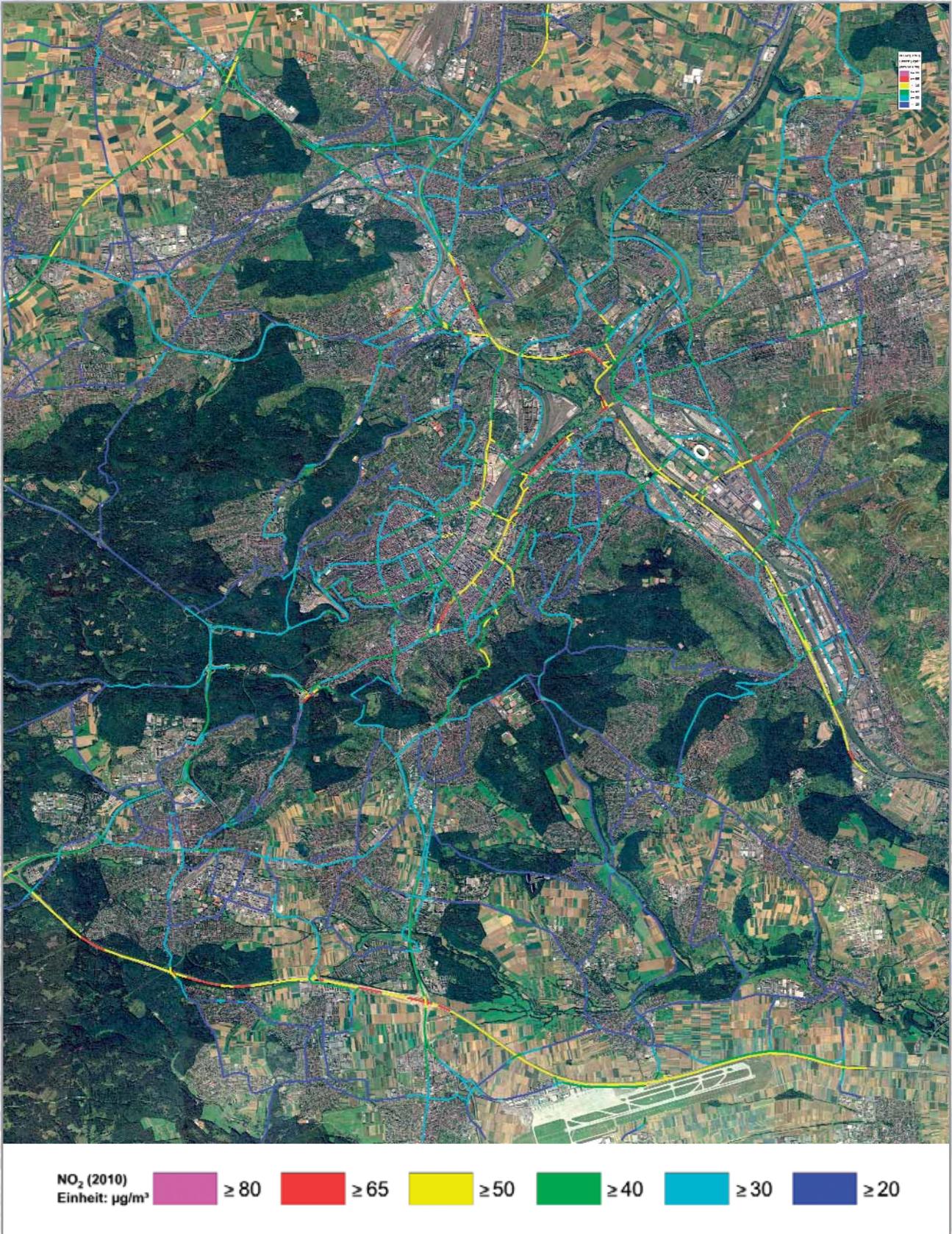
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Der Luftreinhalte- und Aktionsplan

Ziel und Planinhalt

Immissionsmessungen an hoch belasteten Straßenabschnitten in Stuttgart haben gezeigt, dass für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) die EU weit gültigen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit überschritten sind. Deshalb muss ein Aktionsplan aufgestellt werden. Die darin festgelegten Maßnahmen sollen kurzfristig die Situation verbessern.

Ab 2010 gelten verschärfte Immissionsgrenzwerte für NO₂. Zusätzlich zu den kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Luftreinhaltung müssen daher auch Maßnahmen mit mittel- und langfristigen Wirkungshorizont ergriffen werden.

Um diesen verschiedenen Planungszielen Rechnung zu tragen, wurde für die Landeshauptstadt Stuttgart ein kombinierter Luftreinhalte- und Aktionsplan aufgestellt. Dieser Plan ist seit 1.1.2006 in Kraft.

Der Plan sieht mit 36 Maßnahmen u. a. Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Umrüstungen von öffentlichen Fuhrparks, mobilen Maschinen und Geräten, Infrastruktur- und Straßenbaumaßnahmen, höhere Parkgebühren in der Innenstadt, Reduzierung des Parksuchverkehrs sowie Verbrennungsverbote für Festbrennstoffe und Gartenabfälle vor.

Kernstück des Planes sind jedoch Verkehrsverbote. Dazu gehört die Ausweisung des Stadtgebietes als Umweltzone. In dieser Umweltzone dürfen Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) seit 1.3. 2008 nicht mehr fahren. Ab 1.1.2012 gilt dieses Fahrverbot auch für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 2.

Gebietsabgrenzung:

Stadtgebiet Stuttgart

Maßstab:

-- (textlicher Plan)

Zeithorizont:

Kurz- bis langfristig

Gesetzliche Grundlage:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planaufstellung

Planungsträger:

Land Baden-Württemberg
(Regierungspräsidium Stuttgart)

Genehmigung / Kontrollinstanz:

Regierungspräsidium Stuttgart

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Telefon: 0711/216-6858

E-Mail: u360002@stuttgart.de

www.stadtklima-stuttgart.de

Naturschutz

Boden

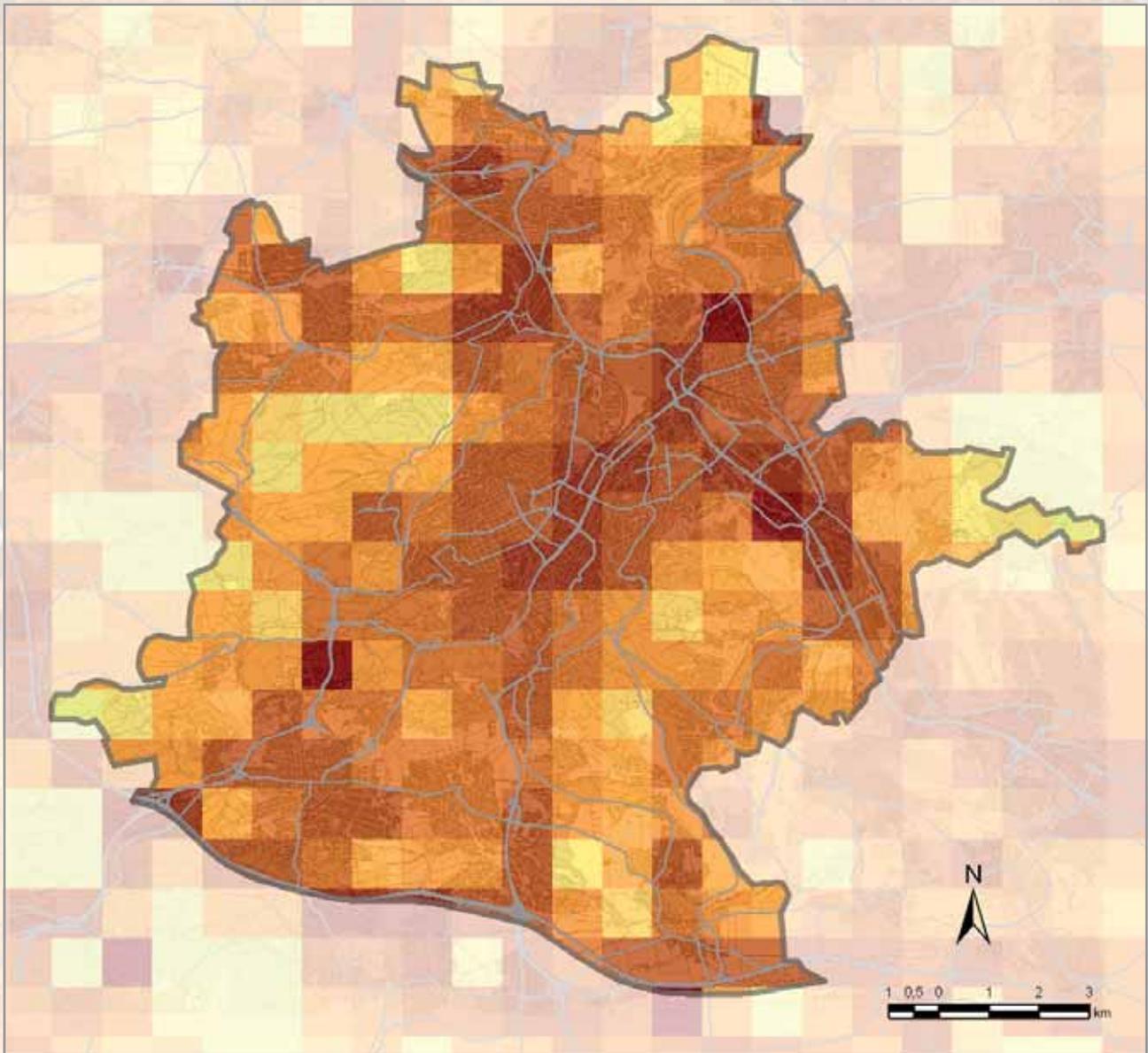
Wasser

Lärm

Klima

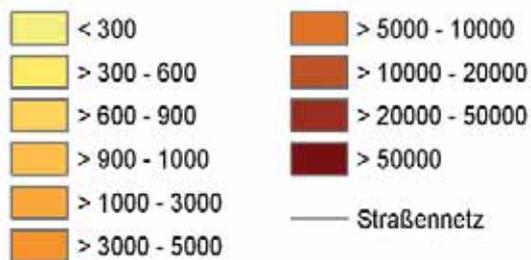
Energie





Legende

Summe Kohlenstoffdioxid
t/Jahr je km²



Datengrundlage:
Emissionskataster der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz,
Baden-Württemberg, 2004.

Kartengrundlage:
Stadtmessungsamt Stuttgart.

Bearbeitung und Kartographie:
Abteilung Stadtklimatologie,
Amt für Umweltschutz, Stadt Stuttgart.
H. Esswein, Nov. 2007.

STUTTGART



Klimaschutzkonzept (KLIKS)

Ziel und Planinhalt

Das Weltklima ist durch den Treibhauseffekt bedroht. Städte und Gemeinden sind mit ihren Bürgern aufgerufen, dieser Bedrohung entgegenzutreten. Es gilt, die Hauptursache für die Klimabedrohung wirkungsvoll zu bekämpfen. Das weitere Ansteigen der klimaschädlichen Emissionen, die zum Großteil durch Verbrennung fossiler Energieträger entstehen, muss verhindert werden.

Die Landeshauptstadt hat hierzu 1997 ein Klimaschutzkonzept erarbeiten lassen, das eine CO₂-Bilanzierung und Maßnahmen zu Einsparungen in allen Bereichen enthält. Das Konzept wurde 2007 fortgeschrieben.

Das Konzept richtet sich nicht nur an die Verwaltung. Die Senkung der CO₂-Emissionen in Stuttgart ist nur durch gemeinsame Anstrengungen der Stadt, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger möglich. Klimaschutz geht alle an.

Die zehn Aufgabenfelder des Konzeptes sind die nachhaltige Stadtentwicklung, Energiesparen und Energieeffizienz, umweltfreundliche Verkehrsentwicklung, Bodenschutz, Gewässerschutz, Abwasser, Abfallwirtschaft, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsprojekte sowie Netzwerke zum Erfahrungsaustausch. Wichtige Einzelmaßnahmen sind zum Beispiel ein kommunales Förderprogramm zur Altbausanierung, die Einrichtung eines Energieberatungszentrums und einer Mobilitätszentrale sowie zahlreiche Maßnahmen im Bereich des kommunalen Energiemanagements.

Gebietsabgrenzung:

Stadtgebiet Stuttgart

Maßstab:

(textlicher Plan)

Zeithorizont:

Kurz- bis langfristig

Grundlage:

Gemeinderatsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Dialog der wichtigsten Akteure (Runder Tisch) zur Erarbeitung der Aufgabenfelder und Umsetzungskonzepte.

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz

Genehmigung / Kontrollinstanz:

Gemeinderat

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Telefon: 0711/216-6858
E-Mail: u360002@stuttgart.de

www.stadtklima-stuttgart.de

Naturschutz

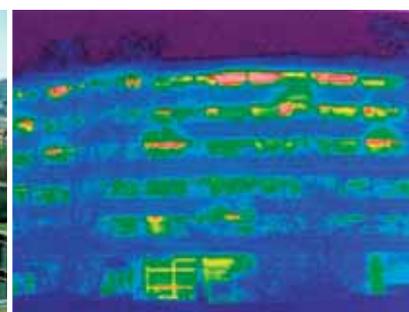
Boden

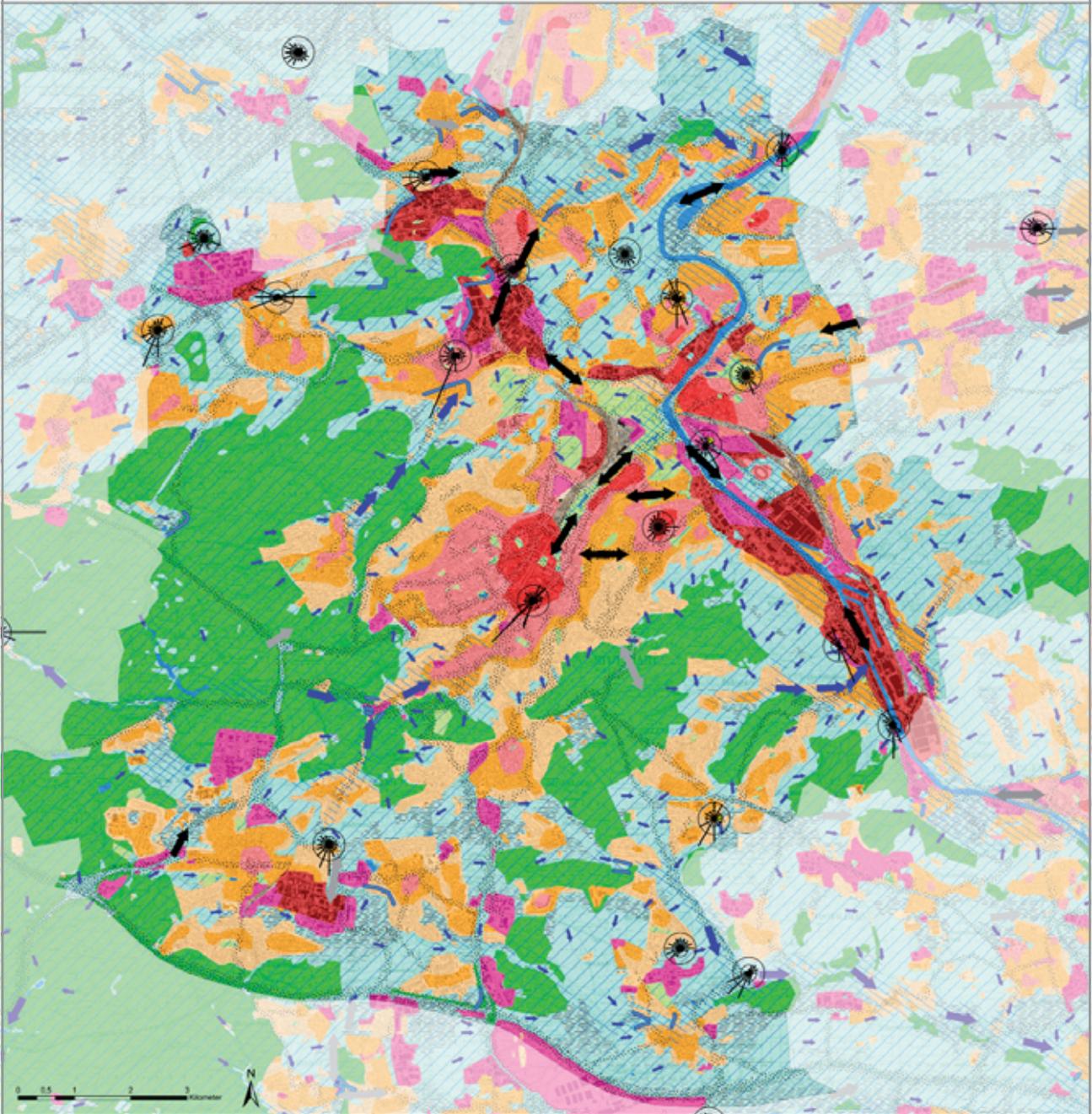
Wasser

Lärm

Klima

Energie





Legende

Klimatopie

- Bahnstagen-Klima:**
edelmes Temperaturtagesspektrum,
trocken, windstille, Luftstagnation
- Industrie-Klima:**
intensiver Wärmeisoleffekt, z.T. starke
Windstörung, problematischer
Luftaustausch, hohe Luftschadstoffbelastung
(größtenteils bestehend)
- Gewässer-Klima:**
starke Veränderung aller Klimaelemente,
Ausbildung des Wärmeisoleffektes,
teilweise hohe Luftschadstoffbelastung
- Stadtkern-Klima:**
intensiver Wärmeisoleffekt, geringe Feuchte,
starke Windstörung, problematischer
Luftaustausch, Luftschadstoffbelastung
- Stadt-Klima:**
starke Veränderung aller Klimaelemente
gegenüber dem Freiland, Ausbildung
einer Wärmeinsel, Luftschadstoffbelastung
- Stadttrand-Klima:**
wesentliche Beeinflussung von Temperatur,
Feuchte und Wind; Störung lokaler Windsysteme
- Gartenstadt-Klima:**
geringer Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind
- Grünanlagen-Klima:**
ausgeprägter Tagesgang der Temperatur und Feuchte,
klimatische Ausgleichsfunktion in der Bebauung

- Wald-Klima:**
stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und
Feuchte, Frisch-Kaltluftproduktion, Filterfunktion
- Freiland-Klima:**
ungefährlich stark ausgeprägter Tagesgang von
Temperatur und Feuchte, windstille, starke
Frisch-Kaltluftproduktion
- Gewässer-Klima:**
brennlich ausgeprägt, hohe Feuchtigkeit, windstille

Kaltluftbereiche

- Kaltluftproduktionsgebiete:**
nächste Kalt-/Frischluftproduktion auf Freiflächen
- Kaltluftarmutgebiete:**
Kaltluftarmutgebiete in relativen Tälern, Kaltlufttransportbarrieren
- Kaltluftbau durch Strömungshindernisse**
- Bodeninversionsgefährdete Gebiete**

Windrose: Windrichtungshäufigkeiten

Luftaustausch

- Berg-/Talewindsystem:** intensiver Kaltluftstrom
- Hangabwinde:** rüchenhafter Kaltluftabfluss
- Luftleitbahn unbelastet:** Täler, Sattellagen
- Luftleitbahn belastet:** Emittenten in Tälern, Sattellagen

Belastung durch Emissionen

- Straße mit extremer Verkehrsbelastung:**
extreme Luft-Lärmbelastung
- Straße mit sehr hoher Verkehrsbelastung:**
sehr hohe Luft-Lärmbelastung
- Straße mit hoher Verkehrsbelastung:**
hohe Luft-Lärmbelastung
- Gewerbe und Industrie:** relativ hohe
Schadstoffemissionen
- Wohnen:** relativ hohe Hausbrandemissionen



Fachliche Bearbeitung:
T. Nagel, B. von Lohmeyer, Karlsruhe; J. Baumhauer, Abteilung
Stadtentwicklung, Amt für Umwelt, Stadt Stuttgart, 2007.
Datengrundlage:
Themenauftragung: Firma Spaxler, 28.03. August 2005.
Kaltluftmodellierung, Windstagnationsmodellierung, B. von Lohmeyer,
Karlsruhe, 2007.
Luftleitbahnen: ATKIS DOP @ Landesmessungsamt
Baden-Württemberg (www.lw-lw.de) Az: 2001 S-1/10, 2002/2003
Klimaanalysen: DVG, B. von Lohmeyer, Karlsruhe, 2007.
Verkehrsdichten: Verkehrsflussmodell, FTV, Karlsruhe,
im Auftrag des Verband Region Stuttgart, 2007.
Emissionskataster: Landesamt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg, 2004.
Kartengrundlage:
ATKIS DT02 @ Landesmessungsamt Baden-Württemberg
(www.lw-lw.de) Az: 2001 S-1/10, 2005.
GIS-Bearbeitung u. Kartographie:
H. Esswein, 2007.



Klimaatlas

Ziel und Planinhalt

Klima und Luft sind als wichtige Belange der räumlichen Planung im Rahmen der Abwägung fester Bestandteil der Bauleitplanung, von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Standortuntersuchungen. Für eine sachgerechte Berücksichtigung dieser Belange - auch im Hinblick auf konkurrierende Planungsziele - fehlen i.d.R. jedoch flächenbezogene Informationen.

Im Jahr 1987 erhielt die Abteilung Stadtklimatologie den Auftrag zur fachlichen Bearbeitung einer Klimauntersuchung für den Nachbarschaftsverband Stuttgart. Gleichzeitig wurde beim Nachbarschaftsverband Stuttgart eine begleitende Projektgruppe "Klima" u. a. zur Abstimmung von Umfang, Form und Inhalt eines zu erstellenden Klimaatlasses eingerichtet.

Zweck der Untersuchung war es, die für eine fehlerfreie Abwägung klimatischer und lufthygienischer Belange benötigten Grundlagenmaterialien zu erarbeiten und für die Planungen des Verbandes bzw. seiner Mitgliedsstädte und Gemeinden aufzubereiten. Die Maßstäblichkeit der Untersuchung ist dabei auf die Ebene der Flächennutzungsplanung abgestimmt. Daraus folgt jedoch, dass dieser Kartierungen des örtlichen Klimas keine parzellenscharfen Aussagen zu entnehmen sind. Die kartierten Sachverhalte bedürfen schon im einzelnen Bebauungsplanverfahren, erst recht auf der Ebene des Einzelprojekts, einer ergänzenden Untersuchung, zumindest aber einer sachgerechten Interpretation.

Das Landesvermessungsamt stellte für die Untersuchung ein digitales Höhenmodell zur Verfügung, was Grundlage verschiedener EDV-gestützter Kartierungen ist.

Das Stadtmessungsamt hat mit seinen Kartenvorlagen und mittels der graphischen Datenverarbeitung ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die erstellten Auswertungen in der Form eines Klimaatlasses

veröffentlicht werden können. Auch der Druck des Klimaatlasses wurde vom Stadtmessungsamt ausgeführt.

Der Klimaatlas umfasst die Karten: Thermalkarte, Emissionskataster, Luftbelastung, Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur, Schwüle, Klimaanalyse, Planungshinweise

Als Fortschreibung dieses Klimaatlasses gibt es seit Mai 2008 den Klimaatlas für die Region Stuttgart in digitaler Form mit wesentlich mehr Karten.

Gebietsabgrenzung:

Region Stuttgart

Maßstab:

1 : 20 000

Zeithorizont:

Kurz- bis langfristig

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

keine

Planungsträger:

Verband Region Stuttgart

Genehmigung / Kontrollinstanz:

Verband Region Stuttgart

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Telefon: 0711/216-6858

E-Mail: u360002@stuttgart.de

Telefon: 0711/216-2550

E-Mail: u360410@stuttgart.de

www.stadtklima-stuttgart.de

Naturschutz

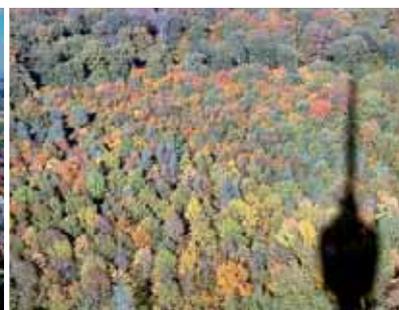
Boden

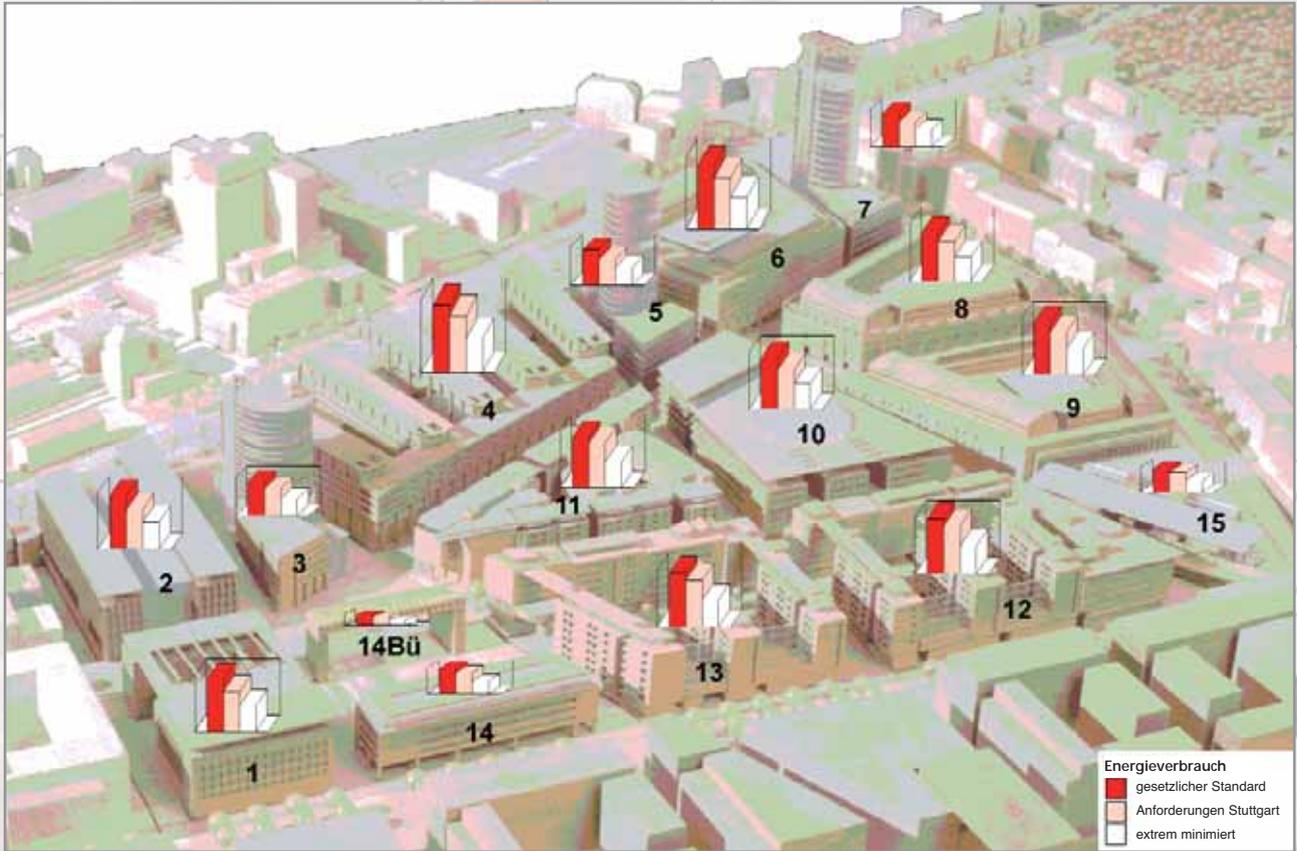
Wasser

Lärm

Klima

Energie





11

13

Energiekonzepte

Ziel und Planinhalt

Auftrag bei der Erstellung eines Energiekonzepts ist es, in einem Gebiet eine zukunftsorientierte Energieversorgung aufzubauen. Ökologie und Ökonomie in Einklang zu bringen ist für jedes Energiekonzept eine zentrale Forderung.

Energie, die erst gar nicht erzeugt werden muss, ist eingesparte Energie. Daher ist die erste Aufgabe bei einem Energiekonzept die verschiedenen Möglichkeiten zur Senkung des Bedarfs an Wärme und Strom aufzuzeigen und zu bewerten. Dies umfasst neben städtebaulichen Maßnahmen, vor allem Maßnahmen an den künftigen Gebäuden. Anschließend muss untersucht werden, wie dieser reduzierte Bedarf möglichst effizient gedeckt werden kann. Die Umsetzung des Energiekonzepts stellt eine weitere Herausforderung dar. Für die künftigen Bauherren sollen möglichst interessante Anreize geschaffen werden, die zum Mitmachen verlocken.

Für verschiedenste Gebiete wurden in der Stadt bereits Energiekonzepte erstellt. Beispielsweise seien „Burgholzof“ und „Im Raiser“ / Lauchäcker genannt. Weiterhin werden für das Gelände der alten Messe auf dem Killesberg und insbesondere für das Stuttgart 21 Areal Energiekonzepte entwickelt. Für Stuttgart 21 werden zudem Energieberatungen angeboten, um Gebäude zu realisieren, die deutlich über dem gesetzlich geforderten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) liegen.

Neben der Erstellung von Energiekonzepten durch die Stadt selbst, findet auch die Bewertung externer Konzepte statt. So werden in städtebaulichen Wettbewerben energetische Mindeststandards definiert und die Entwürfe hinsichtlich ihres Energiekonzeptes geprüft. Weiterhin stellt die Stadt vertragliche Regelungen im Energiebereich auf, die in städtebaulichen Verträgen und Kaufverträgen fordern, dass die künftigen Bauvorhaben die geltenden Energiestandards der EnEV deutlich unterschreiten müssen.

Gebietsabgrenzung:

In der Regel zusammenhängende Stadtquartiere oder Gebiete eines Bebauungsplanes

Maßstab:

1:500 / 1:1000

Zeithorizont:

Ohne zeitliche Begrenzung

Gesetzliche Grundlagen:

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Energieberatung für Betroffene

Planungsträger:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz

Kontrollinstanz, Betreuung, Berichterstattung:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
Abteilung Energiewirtschaft

Kontakt und Information:

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
Energiewirtschaft
Telefon: 0711/216-2241
E-mail: u360500@stuttgart.de

Naturschutz

Boden

Wasser

Lärm

Klima

Energie



Kontakt zum Amt für Umweltschutz

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz
Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Auskunft (Bestellung)
0711/216- 8724

Montag-Freitag
9:00 Uhr- 13:00 Uhr

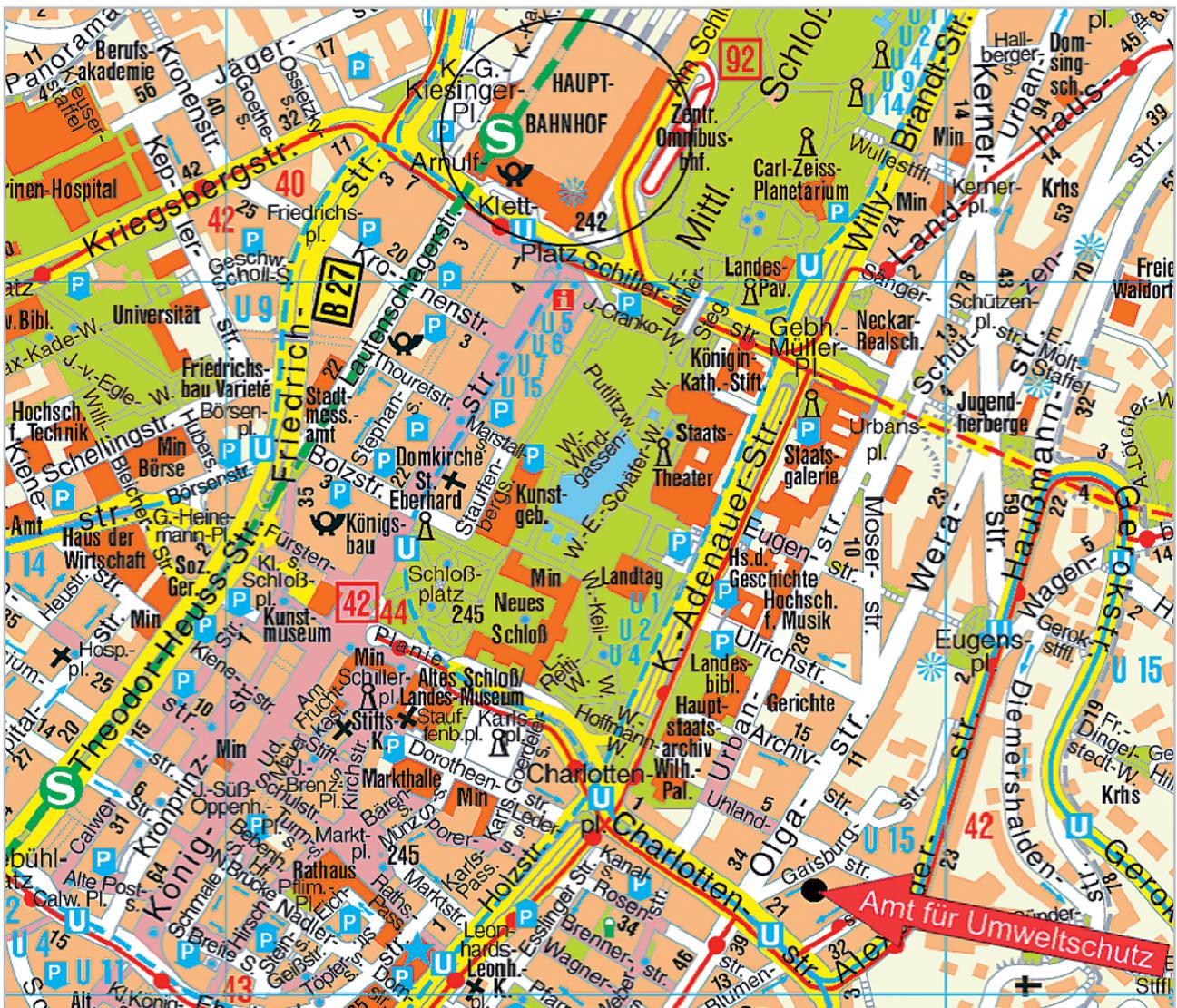
Poststelle
Fax: 0711/216-3940
E-mail: poststelle.Amt36@stuttgart.de
www.stuttgart.de/umwelt

Anfahrt ÖPNV

Stadtbahn
U5, U6, U7, U15 bis Haltestelle Olgaek

Bus
Linie 42, 43, bis Haltestelle Olgaek

(Bei der Drucklegung war bekannt, dass sich bei den Telefonnummern noch Änderungen ergeben werden. Leider waren weder der Zeitpunkt noch die zukünftigen Telefonnummern bekannt. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis.)



Amt für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz wurde im Jahre 1988 gegründet. Es besteht derzeit aus sechs Abteilungen mit rund 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Seinen Sitz hat das Amt in der Gaisburgstraße in der Nähe des Charlottenplatzes.

Das Amt für Umweltschutz wird als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren beteiligt.

Vier Abteilungen wirken mit Umweltinformationen, Beratung und umwelttechnischen Optimierungsvorschlägen bei der städtebaulichen Planung des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung mit. Diese Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die Flächennutzungsplanung, auf städtebauliche Rahmenpläne und Bebauungspläne.

Die Abteilung „Umweltberatung und Naturschutz“ sichert insbesondere die intakte Umwelt unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes, spezieller naturschutzrechtlicher Anforderungen und des Artenschutzes.

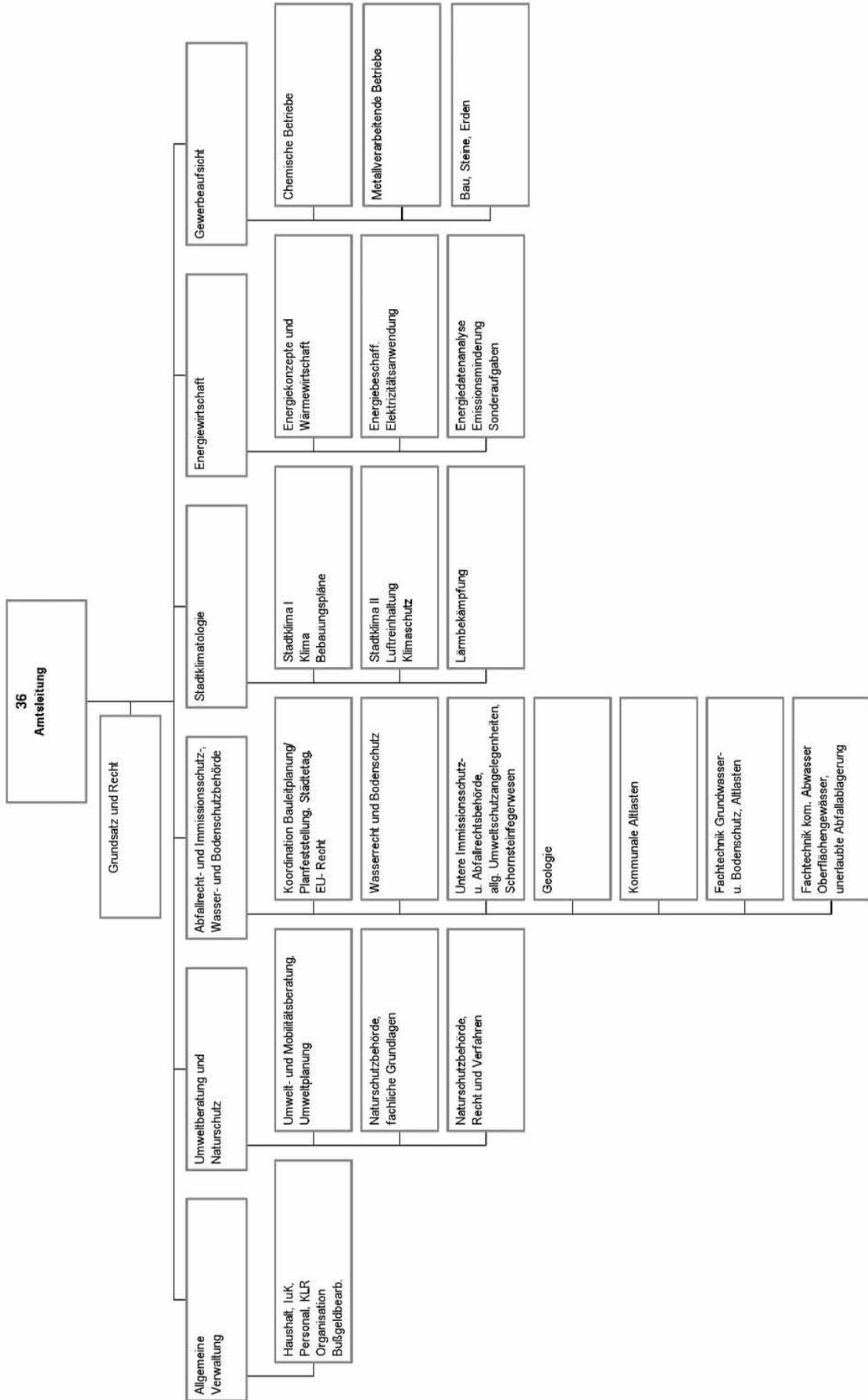
Die Abteilung „Immissions-, Bodenschutz, Wasserrechts- und Abfallrechtsbehörde“ bringt die Reinhaltung und den Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft in die städtebauliche Planung ein. Vorrangige Ziele sind der Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie der Bodenfunktionen. Bei gewerblichen Anlagen überwacht die Abteilung gemeinsam mit der Abteilung „Gewerbeaufsicht“ die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Bestimmungen. Bereits im Bebauungsplan ist darauf zu achten, dass die geplante Bebauung nicht gegen allgemeine Grundsätze des Schutzes unserer Lebensgrundlagen verstößt und Nachbarschaftskonflikte möglichst vermieden werden. Die Abteilung trägt dafür Sorge, dass bei städtebaulichen Planungen und beim einzelnen Bauprojekt die zum Schutz der Umwelt erlassenen Gesetze im Stadtgebiet umgesetzt und eingehalten werden und vermeidbare Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen oder Lärmbelastigungen unterbleiben.

Auf der Grundlage seit 1938 durchgeführter meteorologischer Messungen, infrarot-thermographischer Messflüge und zunehmend auf der Grundlage von Modellberechnungen bewertet die Abteilung Stadtklimatologie die Auswirkungen geplanter Bebauung und größerer Bauwerke. Dabei gilt es auch die Einflüsse aufzuzeigen, denen die geplante Bebauung

ausgesetzt sein wird. Es wird eine frühzeitige Beteiligung an Planungsvorhaben angestrebt mit rechtzeitiger Beratung der Stadtplanung, aber auch von Architekten und Bauherren. Wichtige fachliche Arbeitsunterlagen sind der Klima-Atlas mit seinen auf die Bauleitplanung zielenden Planungshinweisen sowie - in der räumlichen Ebene der Regionalplanung - der KlimaAtlas für den Verband Region Stuttgart. Die lange Tradition, die Klimahygiene im Städtebau als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Stadtbewohner weiterzuentwickeln, hat wesentlich dazu beigetragen, dass im Jahr 1997 ein fundiertes Klimaschutzkonzept für Stuttgart (KLIKS) vorlegt werden konnte. Damit wird das (globale) Klima selbst als Schutzgut behandelt.

Die Abteilung „Energiewirtschaft“ ist innerhalb der Stadt für den Energiebereich zuständig. Sie entwickelt Energiekonzepte für städteigene Gebäude und Liegenschaften und auch für ganze Stadtgebiete. Darüber hinaus ist sie für das Energiecontrolling der städtischen Liegenschaften und für vertragliche Regelungen im Energiebereich zuständig (beispielsweise Energielieferverträge, städtebauliche Verträge und Kaufverträge). Weiterhin formuliert sie energetische Mindeststandards für städtebauliche Wettbewerbe und bewertet die Energiekonzepte der Entwürfe. Im Zuge von Satzungen oder Baugenehmigungsverfahren werden Vorschriften verankert mit dem Ziel, Einsparmöglichkeiten bei Heizung, Licht und Wasser zu erzielen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch den Einsatz neuester Techniken der Verbrauch von Energie und Wasser soweit möglich gesenkt wird.

Alle Abteilungen halten die Ergebnisse von Umweltuntersuchungen in Karten wie dem KlimaAtlas oder BiotopAtlas und als digitale Informationen vor, die zum Teil auch im Internet verfügbar sind. Das Amt für Umweltschutz berät auf dieser Grundlage die Bauleit- und Bauwerksplaner. Die Informationen bilden auch wichtige Grundlagen für Projekte wie das Städtebauprojekt Stuttgart 21. Ziel ist es, zur umweltverträglichen Gestaltung aller Projekte beizutragen und dadurch den größtmöglichen Schutz für Boden, Natur und Landschaft, Grundwasser und Heilquellen, (Stadt)Klima und Energiewirtschaft zu verwirklichen. Das Amt für Umweltschutz erarbeitet darüber hinaus Handlungsvorschläge zur Lärminderung oder zur Umsetzung der Klimaschutzkonvention.



Glossar

Altablagerung

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Altarm

Natürliches Stillgewässer, das durch eine abgetrennte Flussschleife entstand.

Altholzbestand

Waldbestand mit hohem Anteil an stehendem und liegendem Alt- und Totholz, etwa in Naturwaldreservaten, wo keine forstliche Nutzung statt findet. Aufgrund ihres Struktureichtums besitzen Altholzbestände eine hohe Bedeutung für das Vorkommen alt- und totholzbewohnender Arten wie etwa Höhlenbrüter, holzlebenden Insekten oder Pilzen.

Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§ 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Altlastverdächtige Flächen

Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Altstandort

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (§ 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Ausgleichsmaßnahme

Maßnahmen die geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Ist durch Baumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft zu rechnen, muss der Planungsträger sicherstellen, dass die Schäden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Aquifer

Wassererfüllter Teil eines Grundwasserleiters

Auwald

Als Auwald bezeichnet man einen natürlichen Wald entlang von Bächen und Flüssen, der von Überschwemmungen und vom Grundwasser beeinflusst wird.

Bauleitplanung

Bauleitpläne werden von den Gemeinden aufgestellt. Sie bestehen aus dem Flächennutzungsplan (dem vorbereitenden Bauleitplan) und dem Bebauungsplan (dem verbindlichen Bauleitplan). Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Baurestmassen

Massenabfälle, die beim Bauen anfallen, wie Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, jedoch nicht Baustellenabfälle. Baurestmassen stellen die größte Fraktion im kommunalen Abfallaufkommen. Im Rahmen von Baumaßnahmen fallen bei entsprechend vorgemerkten Flächen immer wieder verunreinigte Baurestmassen an, so dass eine Verwertung nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist.

Bebauungsplan

Verbindlicher Bauleitplan, der für Teilgebiete der Gemeinde parzellenscharf die künftige bauliche und sonstige Nutzung des Bodens festsetzt. Er ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Belastung

Physikalische, chemische, biologische oder sonstige Einflüsse auf Wasser, Boden, Luft, Nahrungsmittel oder Organismen mit der Folge einer tatsächlichen

oder zu erwartenden erheblichen nachteiligen Veränderung.

Bemessungswasserstand

Maßgeblicher Grundwasserstand für die Planung und Ausgestaltung von Bauwerken und Baugruben zur Sicherstellung der bauzeitlichen und dauerhaften Auftriebssicherheit sowie der dauerhaften Gebrauchstauglichkeit des Bauwerkes.

BImSchG

Abkürzung für Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bioklimatologie

Wirkung des Klimas auf den Menschen.

Biotop

Das Biotop gehört mit zu den bekanntesten Begriffen des Naturschutzes und leitet sich aus dem Griechischen ab: bios = Leben, topos = Platz oder Raum. Lebensraum, der von einer Lebensgemeinschaft aus Tieren und Pflanzen eingenommen wird.

Biotopverbund

System naturnaher oder extensiv genutzter Flächen, das verstreut und isoliert liegende, gleichartige oder ähnliche Biotope miteinander verbindet.

Boden

Obere Schicht der Erdkruste ohne Grundwasser und Gewässerbetten soweit sie Träger von Bodenfunktionen ist, einschließlich flüssiger und gasförmiger Bestandteile, aber ohne Grundwasser und Gewässerbetten (§ 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Bodenfunktionen

(§ 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz)

Natürliche Funktionen:

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Archivfunktionen:

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nutzungsfunktionen:

Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Bodenkarte

Darstellung der räumlichen Verbreitung von Bodenarten (genetische Bodeneinheiten) und deren Funktionen. Für Stuttgart wurden drei Karten erstellt, aus denen Bodentypen, Böden als Standorte für natürliche Vegetation sowie Filter- und Puffervermögen der Böden für Schwermetalle entnommen werden können.

Bodenmaterial

Aus Böden und deren Ausgangssubstraten stammendes Material (DIN 19731).

Bodenschutz

Bodenschutz dient der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen.

Dezibel

Logarithmischer Maßstab für die Lautstärkeskala (Abkürzung dB)

Emissionskataster

räumliche Verteilung der Emissionen, in der Regel bezogen auf Quadratmeterflächen

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Diese Verordnung setzt eine Höchstgrenze für den zulässigen Energiebedarf von neuen Gebäuden. Hierzu stellt sie Anforderungen an den Primärenergiebedarf der Gebäude und an den Wärmeverlust der Gebäudehülle. Werden bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden vorgenommen, sind ebenfalls konkrete Wärmeschutzanforderungen an die Außenbauteile zu erfüllen.

Erlaubnis, wasserrechtlich

Die Benutzung von Gewässern (Oberflächen-gewässer und Grundwasser) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Feldhecke

Frei wachsende Hecke aus gebietsheimischen Sträu-chern und Bäumen, oft in Form einer Windschutz-pflanzung, die in der früheren bäuerlichen Kultur-landschaft Felder und Wiesen umgrenzt. Neben dem Schutz der Kulturpflanzen diente sie auch als Einfriedung. Sie genießt als Lebensraum für wild-lebende Tiere und Pflanzen besonderen gesetzlichen Schutz.

Flächennutzungsplan

Vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet und für einen längeren Zeitraum (ca. 15 Jahre) das Rahmenprogramm für die städte- bauliche Entwicklung darstellt.

Flächenverbrauch

Umwandlung von Grünland in Siedlungsfläche. In Stuttgart betrug der jährliche Flächenverbrauch durchschnittlich 65 Hektar. Im Jahre 2000 waren rund 50 % der Markungsfläche zu Siedlungs- zwecken genutzt.

Gartenhausgebiet

Fläche außerhalb besiedelter Bereiche, in der die Errichtung von Gartenhäusern durch einen Bebau- ungsplan geregelt ist. Die Schaffung von Garten- hausgebieten soll die Freizeitnutzung auf diese Bereiche konzentrieren, um empfindliche Land- schaftsteile vor Zersiedelung zu schützen.

Genehmigung, wasserrechtlich

Nach § 76 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) erforderlich für Anlagen oder Bauwerke, sofern sie den Wasserabfluss, die Gewässerunter- haltung und die Wasserwirtschaft beeinflussen oder die ökologische Funktion des Gewässers, die Fischerei und die Schifffahrt beeinträchtigen können.

Gewässerschutz

Maßnahmen zur Sicherung der Gewässer als Lebensräume, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes und zur Vermeidung einer Veränderung des Wasserabflusses. Gesetzliche Grundlagen: Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und Wassergesetze der Länder (WG).

Grünland

Als Grünland bezeichnet man eine landwirtschaft- lich genutzte Fläche, auf der Gras und Kräuter als Dauerkultur angebaut werden. Grünland im enge- ren Sinne sind Wiesen, Weiden oder Mähweiden.

Grundwasser

Unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erd- rinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewe- gung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird.

Grundwasser, artesisch gespannt

Grundwasser, dessen Druckfläche oberhalb der Erd- oberfläche liegt.

Grundwasseraufstau = Grundwassererhöhung

Erhöhung eines Grundwasserspiegels oder einer Grundwasserdruckfläche als Folge technischer Maß- nahmen, die eine Einengung des Abstromquer- schnittes für das Grundwasser bedingen.

Grundwasserspiegel

Verlauf der Grundwasseroberfläche innerhalb des Grundwasserleiters (freier Grundwasserspiegel). Ist das Grundwasser gespannt, so liegt die Grund- wasserdruckfläche über der Dachfläche des Grund- wasserleiters, z.B. innerhalb einer geringdurch- lässigen Deckschicht.

Grundwasserflurabstand

Höhenunterschied zwischen Erdoberfläche und Grundwasseroberfläche des ersten Grundwasser- stockwerks.

Grundwasserneubildung

Niederschlagswasser, das weder oberirdisch abfließt, noch an der Erdoberfläche verdunstet, sondern in den Boden versickert. Hier wird ein Teil des Wassers von den Wurzeln aufgenommen, der Rest geht dem Grundwasserkörper zu. Dieser Teil des Niederschlagswassers entspricht der Grundwasserneubildung.

Grundwasserschutz

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers in qualitativer sowie quantitativer Hinsicht. Der Grundwasserschutz beschäftigt sich mit der Sicherung des Grundwasserdargebotes, z.B. durch die Einflüsse von Grundwasserentnahmen, und der Grundwasserqualität, z.B. bei Verunreinigungen.

Grundwasserüberwachung

Planmäßige Kontrolle des Grundwassers mit den Zielsetzungen der kontinuierlichen Beobachtung der Grundwasserstände, der Beobachtung der Grundwasserbeschaffenheit, der Analyse eingetretener Änderungen und des Vergleichs mit der Prognose zukünftiger Änderungen.

Heide

Unkultivierte, meist nährstoffarme, sandige und steinige, teilweise extensiv beweidete Fläche. In Nordwestdeutschland vorwiegend mit Zwergsträuchern bewachsen. In Süddeutschland als Kalkmagerrasen und im Berg- und Hügelland auch lichte Kiefernwälder.

Heilquelle

Anlage zu Fassung von Mineral-/Heilwässern, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der balneologischen Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Hohlweg

Weg in einem Geländeeinschnitt, meist in Gebieten mit leicht erodierbaren Böden (Löss, Buntsandstein). Je nach Alter entsteht dieses Kulturlandschaftselement durch jahrzehnte- oder jahrhundertelange Benutzung eines Weges. Dieses Biotop ist besonders geschützt.

Hydrogeologie

Fachbereich der Geologie, der sich mit dem Grundwasser befasst. Erkundung und Beschreibung des Grundwasserhaushalts, der Grundwasserdynamik, des hydrochemischen Charakters und der Wechselwirkungen zwischen Grundwasserstockwerken.

Immission

Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind auf Menschen sowie Tiere, Pflanzen oder andere Sachen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Kleinbau

Überdachte, geschlossene oder offene architektonische Objekte, die nicht der Wohnnutzung dienen. Es handelt sich häufig um Geschirrhütten und Gartenhäuser, die der Freizeitnutzung dienen und im Außenbereich gebaut werden. Oft stellen Kleinbauten einen Konflikt zu den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege dar.

Klima

Das Klima bezeichnet den langfristigen Aspekt des Wetters. Es wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt.

Kulturdenkmal

Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Lärm

Störender Schall bzw. störende Geräusche werden als Lärm bezeichnet. (s. auch Dezibel)

Lebensraum

In der Biologie ist ein Lebensraum ein charakteristischer Wohn- oder Standort, den wildlebende Pflanzen- und Tierarten besiedeln. Er kann aus mehreren Teillebensräumen bestehen, die verschiedene Funktionen erfüllen und etwa der Nahrungsaufnahme, der Fortpflanzung oder dem Rückzug dienen.

Magerrasen

Pflanzengesellschaft auf nährstoffarmen Standorten, besonders auf Dünen oder im montanen und alpinen Bereich mit niedriger Bodenvegetation überwiegend aus Gras- und Krautarten.

Mineralwasser

Grundwasser mit höherem Gehalt an gelösten Stoffen, deren Untergrenze auf 1000 mg/kg festgesetzt ist („Nauheimer Beschlüsse“). Mineralwasser ist von natürlicher Reinheit und hat seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen.

Naturgüter

Natürliche Bestandteile der Umwelt, die Grundlage des menschlichen Lebens sind. Dazu zählen u. a. natürliche Landschaftsfaktoren wie Boden, Mineralien, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt.

PM₁₀

Die lufthygienische Bedeutung von PM₁₀, insbesondere von Dieselruß, wurde in den letzten Jahren besonders durch toxikologische Untersuchungen stärker in die Diskussion gebracht. Die kanzerogene Wirkung von PM₁₀ beruht auf der mechanisch irritativen Eigenschaft der Partikel.

Pufferzonen

Abstands- und Schutzzone um Schutzgebiete, um negative Einwirkungen von umgebenden Nutzungen abzumildern oder zu verhindern. Naturschutzgebiete sind häufig in Landschaftsschutzgebiete eingebettet, die als Pufferzonen dienen. Entlang von Fließgewässern dienen sogenannte Gewässerrandstreifen als Puffer gegen angrenzende schädliche Nutzungen.

Primärenergiebedarf

Der Primärenergiebedarf berücksichtigt zusätzlich zum Gesamtenergiebedarf eines Gebäudes auch die Verluste durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb des Gebäudes bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der jeweiligen Brennstoffe.

Röhricht

Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferbereich von Gewässern. Es besteht aus großwüchsigen, schilfartigen Pflanzen wie Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras u. a. Röhrichte genießen einen besonderen Schutz.

Saum

Der Saum ist ein Linienbiotop von meist schmaler Ausdehnung, das sich herausbildet, wenn zwei verschiedenartige Lebensräume aneinander stoßen etwa Gehölze und Wiesen. Hier bilden sich dann Gehölz- oder Krautsäume aus, die bei der Biotopvernetzung eine wichtige Rolle spielen.

Schadstoffkonzentration

Masse der Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) verunreinigenden Stoffe. In der Luft bezogen auf das Volumen der verunreinigten Luft; Angabe als Massenkonzentration in der Einheit mg/m³; Bei Gasen auch Volumen der luftverunreinigenden Stoffe bezogen auf das Volumen der verunreinigten Luft; Einheit cm³/m³ oder ppm = parts per million = Teile pro Million; 10000 ppm = 1 Vol% Die Umrechnung von mg/m³ in ppm ist abhängig von der Art des Gases sowie von Druck und Temperatur

Schädliche Bodenveränderungen

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz).

Schutzgebiet

Der Naturschutz kennt mehrere Abstufungen von Schutzgebieten, die der Erhaltung von Natur und Landschaft dienen. Beispiele sind: Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat.

Schutzpflanzung

Ein- bis mehrreihige Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Sie dient dem Erosions-, Immissions-,

Lärm-, Sicht- oder Windschutz, beugt der Austrocknung von Böden vor und wehrt Kaltluftströme ab.

Seggenried

Überwiegend aus Gräsern bestehende Pflanzengesellschaft auf jahreszeitlich überfluteten Verlandungszonen an Stillgewässern oder auf Niedermooren, die hauptsächlich von Seggenarten bewachsen sind.

Siedlungsdruck

Nachfrage nach neuen Wohnungen. Siedlungsdruck entsteht einerseits durch Zuzug von außerhalb oder durch Umzug ortsansässiger Bevölkerung.

Stadtklima

Während das Klima in der freien Landschaft weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, bildet sich in Stadtlandschaften ein durch Bauwerke beeinflusstes Klima aus, das Stadtklima. Man versteht darunter aber auch die Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch anthropogene Einflüsse.

Stadtklima = Klima und Lufthygiene in der Stadt

Steinriegel

Linienartige Ablagerungen von „Lesesteinen“, die vom Feld abgelesen und an den Rändern der Grundstücke gelagert wurden. Diese Lesesteinriegel sind extrem trockene und warme Lebensräume und werden von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen, Insekten und Kriechtieren besiedelt.

Stickstoffdioxid

Stickstoffdioxid (NO₂) ist ein rötlich braunes Gas mit stechend-reizendem Geruch und sehr korrosiver Wirkung. Bei starker Sonnenstrahlung wird es zu NO und O reduziert und trägt so zur Ozonbildung bei. NO₂ ist ein Reizgas, das vor allem die Schleimhäute des Atemtraktes schädigt.

Streuwiese

Ungedüngte, im Herbst gemähte Wiese auf wechselfeuchten bis nassen Standorten. Sie diente nicht der Futtergewinnung, sondern der Gewinnung von Einstreu für Viehställe.

Streuobst

Traditionelle Form des Obstbaus mit hochstämmigen Obstbäumen, die hainartig gepflanzt sind. Typisch ist die Mehrfachnutzung der Fläche: Sie dient sowohl der Obsterzeugung (Obernutzung) als auch der Grünlandnutzung zur Heugewinnung oder als Viehweide (Unternutzung).

Träger öffentlicher Belange

In der Gesetzessprache häufig verwendete zusammenfassende Bezeichnung für Behörden und Stellen, die bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben (insbes. im Bau- und Planungsrecht) nach Maßgabe der einzelnen Gesetze angehört werden müssen oder sollen, aus der Sicht ihres Aufgabenbereichs zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Träger öffentlicher Belange sind u. a. alle Behörden und Versorgungsunternehmen, die selbst räumliche Planungen durchführen (z.B. Landschaftsbehörde, Wasserbehörde), Institutionen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer), der Wohlfahrtspflege (z. B. Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Wohlfahrt), Polizei, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen und Kirchen.

Trockenmauer

Eine ohne Mörtel errichtete Natursteinmauer. Durch ihre besondere Struktur sind Trockenmauern besondere Lebensräume von Trockenheit und Wärme liebenden Tier- und Pflanzenarten. Trockenmauern sind besonders geschützt.

Trockenrasen

Pflanzengesellschaft auf humusarmen, flachgründigen oder sandigen Böden. Die hier vorkommenden Gräser und Kräuter haben ein relativ großes Wärmebedürfnis und ertragen Trockenheit.

Verkehrsgrün

Pflanz- und Rasenflächen einschließlich der Straßenböschungen im Einschnitt oder Auftrag, die Bestandteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind.

Versiegelung

Überdeckung von Flächen mit geschlossenen Verkehrsanlagen oder Gebäuden, so dass eine Versickerung von Regenwasser nicht mehr stattfinden kann.

Zwergstrauchheide

Natürlicher oder kulturbedingter Biotoptyp auf Waldgrenzstandorten, der durch Zwergsträucher wie Heidekraut, Blaubeeren, Alpenrosen oder Krähenbeeren charakterisiert ist.

In der Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz sind bisher erschienen:

Jahresbericht 1992, Chemisches Institut	(Heft 1/1993) - vergriffen -
Energiesparendes Bauen	(Heft 2/1993)
Stadtklimatologische Stadtrundfahrt in Stuttgart	(Heft 3/1993)
Luftschadstoffbelastung an ausgewählten Straßen in Stuttgart	(Heft 4/1993)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1992	(Heft 5/1993) - vergriffen -
Jahresbericht 1993, Chemisches Institut	(Heft 1/1994)
Das Mineral- und Heilwasser von Stuttgart	(Heft 2/1994) - vergriffen -
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1993	(Heft 3/1994)
Unser Beitrag zur V. Internationalen Gartenbaustellung IGA '93 in Stuttgart	(Heft 4/1994)
Jahresbericht 1994, Chemisches Institut	(Heft 1/1995)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1994	(Heft 2/1995)
Die Böden Stuttgarts - Erläuterung zur Bodenkarte	(Heft 3/1995)
Energiekonzept Viesenhäuser Hof	(Heft 4/1995)
Der Steinkrebs im Eisenbach	(Heft 5/1995)
Jahresbericht 1995, Chemisches Institut	(Heft 1/1996)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1995	(Heft 2/1996)
Altlastenverdachtsflächen in Stuttgart	(Heft 3/1996) - vergriffen -
Altlastenverdachtsflächen in Stuttgart - Kurzfassung -	(Heft 3/1996) - vergriffen -
Stuttgarter Biotopatlas - Methodik, Beispiele und Anwendung	(Heft 4/1996) - vergriffen -
Jahresbericht 1996, Chemisches Institut	(Heft 1/1997)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1996	(Heft 2/1997)
Klimaschutzkonzept Stuttgart (KLIK)	(Heft 3/1997)
Das Stuttgarter Mineralwasser - Herkunft und Genese	(Heft 1/1998) - vergriffen -
Jahresbericht 1997, Chemisches Institut	(Heft 2/1998)
Schallimmissionsplan Stuttgart - Vaihingen	(Heft 3/1998)
Stuttgarter Flusskrebse - vereinfachter Nachdruck -	(Heft 4/1998) - vergriffen -
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1997	(Heft 5/1998)
Verkehrslärmkartierung Stuttgart 1998	(Heft 6/1998)
Sprengbomben und andere Kampfmittelaltlasten 1945 - 1998	(Heft 7/1998)
Pflege- und Entwicklungsplan Vördere	(Heft 8/1998)
Kalibrierung regionaler Grundwasserströmungsmodelle	(Heft 1/1999)
Jahresbericht 1998, Chemisches Institut	(Heft 2/1999)
Lärminderungsplan Stuttgart-Vaihingen, Runder Tisch	(Heft 3/1999)
Altlastenerkundung Neckartalaue, Abschlussbericht	(Heft 4/1999)
Die Wildbienen Stuttgarts	(Heft 5/1999)

Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1998	(Heft 6/1999) - vergriffen -
Pilotprojekt Lärminderungsplan Stuttgart-Vaihingen	(Heft 1/2000) - vergriffen -
Stuttgarter Biotopatlas - Methodik, Beispiele und Anwendung - überarbeitete Neuauflage -	(Heft 2/2000)
Kombinierte Markierungsversuche im Mineralwasseraquifer Oberer Muschelkalk, Stadtgebiet Stuttgart	(Heft 1/2001)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 1999/2000	(Heft 2/2001)
ISAS - Informationssystem Altlasten Stuttgart	(Heft 3/2001)
Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart	(Heft 1/2002) - vergriffen -
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 2001	(Heft 2/2002)
Das Grundwasser in Stuttgart	(Heft 1/2003) - vergriffen -
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 2002	(Heft 2/2003)
Lärminderungsplan Stuttgart-Zuffenhausen	(Heft 1/2004)
Gewässerbericht 2003	(Heft 2/2004)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 2003	(Heft 3/2004)
Technischer Heilquellenschutz in Stuttgart	(Heft 4/2004)
Nutzung der Geothermie in Stuttgart	(Heft 1/2005) - vergriffen -
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 2004	(Heft 2/2005)
Die Heuschrecken Stuttgarts Verbreitung, Gefährdung und Schutz	(Heft 3/2005)
Biotopverbundplanung in Stuttgart Ziele, Vorgehen und Umsetzung	(Heft 1/2006)
Energiebericht - Fortschreibung für das Jahr 2005	(Heft 2/2006)
Hydrogeologie des Stuttgarter Mineralwassersystems	(Heft 3/2006)
Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)	(Heft 4/2006)
Energiebericht, Fortschreibung für das Jahr 2006	(Heft 1/2007)
Gaswerke in Stuttgart - Auswirkungen auf Boden und Grundwasser	(Heft 2/2007)
Umweltaspekte in der räumlichen Planung in Stuttgart	(Heft 1/2008)

Die Ausgaben der Schriftenreihe erscheinen in begrenzter Auflage. Sie sind gegen eine Schutzgebühr, zuzüglich 3,00 € für den Postversand erhältlich bei: Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart.

